

Rechtsgrundlagen
zur
kompetenzorientierten
Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung
in den klassischen Sprachen
Latein und Griechisch
Ein Leitfaden



SODALITAS

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT

DER KLASSISCHEN PHILOLOG/INNEN

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Zusammenstellung der Broschüre durch die

Arbeitsgruppe „Consensus^{neu}“ des BMUKK

Mag. Walter Dujmovits, Burgenland

OStR Mag. Walter Freinbichler, Salzburg

OStR Mag. Renate Glas, Kärnten

Mag. Peter Glatz, Oberösterreich

LSI Univ. Doz. Dr. Fritz Lošek, Niederösterreich

OStR Mag. Dr. Hermann Niedermayr, Tirol

Dr. Renate Oswald, Steiermark

Mag. Anna Pinter, Universität Innsbruck

Univ. Lekt. Mag. Evelyn Thornton (Layout und Redaktion)

Dr. Florian Schaffenrath, Universität Innsbruck

Mag. Harald Schwarz, Niederösterreich

Univ. Prof. Dr. Günther Sigott, Universität Klagenfurt

LSI Dr. Michael Sörös, Wien

Mag. Wilhelmine Widhalm-Kupferschmidt, Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung: Was soll der vorliegende Leitfaden bewirken?	4
Was bedeutet die Reifeprüfung ^{neu} für die klassischen Sprachen?	5
Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung (angewandt auf Latein und Griechisch)	6
Checkliste für Lehrerinnen und Lehrer zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung	8
Aufgaben und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer mit dem Fokus „Leistungsbeurteilung“	10
Kompetenzmodell für die standardisierte kompetenzorientierte Reifeprüfung (schriftlich) aus Latein (vier- und sechsjährig)	13
Kompetenzmodell für die standardisierte Reifeprüfung (schriftlich) aus Griechisch	23
Die Gestaltung von Schularbeiten in Latein und Griechisch.....	29
Mündliche Prüfungen in Latein und Griechisch	53
Mitarbeit.....	54
Mündliche Übungen.....	56
Schriftliche Wiederholungen.....	56
Feststellungs- und Nachtragsprüfung.....	57
Wiederholungsprüfung.....	60
Kommissionelle Prüfung.....	61
Problematik „Schülerinnen/Schüler, die häufig fehlen“.....	62
Psychometrisches Glossar	63

Vorbemerkung: Was soll der vorliegende Leitfaden bewirken?

Als im Mai 2006 die Handreichung „Consensus“ der Sodalitas und der Landesarbeitsgemeinschaften erschien, war dies ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung der Leistungsbeurteilung in den klassischen Sprachen.

Nun ist es Zeit für den nächsten Schritt in Richtung Transparenz und Vergleichbarkeit: Mit dem Sommertermin 2014 werden erstmals standardisierte zentrale Klausuren im Rahmen der Reifeprüfung zum Einsatz kommen. Die große Aufgabe, die jetzt auf Österreichs Latein- und Griechischlehrerinnen und -lehrer zukommt, besteht darin, die Schülerinnen und Schüler optimal auf dieses Prüfungsformat vorzubereiten.

Dabei werden folgende Grundprinzipien zu beachten sein:

- Abgeprüft werden **Kompetenzen** und nicht Inhalte.
- Das **Beweisen einer Kompetenz darf nicht vom Beherrschen einer anderen Kompetenz abhängig sein.**
- Daher sind auch für die klassischen Sprachen Prüfungsformate zu finden, die die im **Kompetenzmodell** vorgestellten Kompetenzen möglichst unabhängig voneinander abprüfen.

Der Leitfaden will den Kolleginnen und Kollegen helfen, die uns anvertrauten jungen Menschen mit größtmöglicher Professionalität auf die Prüfungsformate der standardisierten und kompetenzorientierten zentralen Reifeprüfung vorzubereiten.

Das bedeutet, dass die hier vorgestellten Richtlinien **ab Herbst 2010 in den 5. und jüngeren Klassen frühestmöglich anzuwenden** sind.

Die vorliegende Handreichung beinhaltet den Stand von September 2010, versteht sich als „work in progress“ und wird bis 2014 auf Grund der Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen aktualisiert werden.

Die Fachbegriffe aus der Testtheorie werden in einem Glossar am Ende des Leitfadens erklärt.

Was bedeutet die Reifeprüfung^{neu} für die klassischen Sprachen?

Bei der Entwicklung der neuen Reifeprüfung, die alle Kandidatinnen und Kandidaten ab 2014 abzulegen haben werden, wurden die klassischen Sprachen als wählbare Maturagegenstände zu erhalten und sogar im Bereich der standardisierten Prüfungsgegenstände positioniert.

Für die Umsetzung von Latein und Griechisch in den „Drei Säulen“ gelten dabei **verbindlich folgende Vorgaben**:

1. Säule: Vorwissenschaftliche Arbeit („VWA“)

In der VWA besteht eine besonders gute Möglichkeit, Latein und Griechisch prominent in der Reifeprüfung zu verankern. **Jedenfalls ist bei der VWA von einem lateinischen/griechischen Text auszugehen.**

2. Säule: Klausur

Da Latein und Griechisch in den Kanon jener Gegenstände aufgenommen wurden, die zentral erstellte standardisierte kompetenzorientierte Klausuren bekommen werden, werden die Klausuren ab 2014 nicht von den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern zu erstellen und einzureichen sein!

Jedenfalls werden die Klausuren aus zwei voneinander unabhängigen Texten bestehen:

- **Übersetzungstext („ÜT“)**
Im Übersetzungstext sind jene Kompetenzen aus dem Kompetenzmodell für Latein und Griechisch unter Beweis zu stellen, die die Übersetzungskompetenz betreffen.
- **Interpretationstext („IT“)**
Im Interpretationstext werden durch Beantwortung teilweise offener (frei zu formulierende kurze Antworten), teilweise geschlossener Aufgabenstellungen (z. B. *multiple choice*) jene Kompetenzen aus dem Kompetenzmodell unter Beweis zu stellen sein, die das Textverständnis betreffen.

Beispiele, wie solche Klausuren aussehen werden, und die Kompetenzmodelle befinden sich auf www.bifie.at.

Diese Prüfungsformate folgen dem Grundsatz aktueller Prüfungsdidaktik, dass möglichst nicht zwei verschiedene Kompetenzen anhand einer Fragestellung abgeprüft werden dürfen. Für alle Lehrerinnen/Lehrer gilt die **dringende Empfehlung, diese Prüfungsformate ab dem Schuljahr 2010/11 jedenfalls in den Schularbeiten der**

5. Klassen und der Unterstufe anzuwenden!

3. Säule: Mündliche Prüfung

Die Themenbereiche sind inhaltlich an die Module des Lehrplans anzubinden.

Jedenfalls ist bei der mündlichen Reifeprüfung ein lateinischer oder griechischer Originaltext vorzulegen!

Handreichungen werden nach Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen vorgelegt.

Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung (angewandt auf Latein und Griechisch)

Neben der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe haben Lehrkräfte auch die Pflicht, die von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler regelmäßig zu beurteilen. Sowohl bei der Beurteilung der einzelnen im Laufe des Unterrichtsjahres erbrachten Leistungen als auch bei der Jahresbeurteilung fungiert die Lehrperson als fachkundiger „Gutachter“/fachkundige „Gutachterin“.

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die Ergebnisse der Leistungsfeststellungen („Befunderhebung“). Die dabei erbrachten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Notenkriterien (in § 14 LB-VO definiert) zu bewerten („Schlussfolgerung“). Eine genaue Kenntnis der maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere jener der Leistungsbeurteilungsverordnung, ist daher für diese auch rechtlich geprägte Tätigkeit der Lehrkräfte von entscheidender Bedeutung.

Um zu einer gesetzeskonformen Beurteilung zu gelangen, ist es notwendig, vorerst die **wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen** zu definieren, um danach in einem weiteren Schritt feststellen zu können, ob diese von der Schülerin oder vom Schüler in der Durchführung der Aufgaben zumindest überwiegend oder aber nicht einmal überwiegend erfüllt werden.

Werden die wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen nicht einmal überwiegend erfüllt, ist mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Es wird keine Aufstiegsberechtigung erteilt (Sonderfall: Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“). Da es sich um die Verweigerung der Berechtigung zum Aufsteigen handelt, ist eine „Entscheidung“ auszustellen, gegen die berufen werden kann.

Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass als „Basisnote“ das „Befriedigend“ angesehen wird. Die Noten „Gut“ und „Sehr gut“ sind erst durch das Erbringen und den Nachweis von Leistungen „in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß“ sowie durch den Nachweis einer gewissen Eigenständigkeit bzw. eines selbständigen Anwendens des Wissens und Könnens zu erlangen. Um Letzteres beurteilen zu können, sind daher von den Lehrkräften entsprechende Aufgaben und Übungen vorzusehen, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, dies zu belegen. Über die erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind Aufzeichnungen zu führen.

Die nachstehende **Übersicht** (vgl. S. 7) soll die Kriterien der Leistungsbeurteilung und deren Relevanz für die einzelnen Kalküle veranschaulichen.

		Beurteilungskriterien		
		Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes; Durchführung der Aufgaben	Eigenständigkeit	Selbständiges Anwenden des Wissens und Könnens
Kalküle	Sehr gut	in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	muss deutlich vorliegen	muss vorliegen (wo dies möglich ist)
	Gut	in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	merkliche Ansätze (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)
	Befriedigend	in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt	Mängel bei der Durchführung der Aufgaben werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen	
	Genügend	in allen wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt		
	Nicht genügend	in den wesentlichen Bereichen nicht einmal überwiegend erfüllt		

Wichtigstes Beurteilungskriterium ist daher immer „das Wesentliche“ des Lehrplans. Dieses „Wesentliche“ ist von den Lehrerinnen und Lehrern unter Beachtung des Lehrplanes festzulegen (Jahresplanung) und den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise mitzuteilen (Informationspflicht).

SchUG § 18. (3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.

LB-VO § 14. (5) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend** erfüllt.

LB-VO § 14. (6) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.

LB-VO § 14. (4) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze** erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

LB-VO § 14. (3) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß** erfüllt und, wo dies möglich ist, **merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

LB-VO § 14. (2) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß** erfüllt und, wo dies möglich ist, **deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

Checkliste für Lehrerinnen und Lehrer zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Checkliste	Gesetzliche Grundlagen
<p><input checked="" type="checkbox"/> Definition des „Wesentlichen“ durch die Erstellung einer Jahresplanung mit Hinweis auf die wesentlichen Anforderungen.</p>	<p>Lehrplan AHS und Hauptschule, Allgemeiner Teil, Allgemeine Didaktische Grundsätze 9. Sicherung des Unterrichtsertrages und Rückmeldungen; Leistungsbeurteilung:</p> <p>... Für die Bestimmung des Wesentlichen für die Leistungsbeurteilung sind bei den Lehrstoffangaben jedes Faches auch die jeweiligen Beiträge zu den Bildungsbereichen, zu den Aufgabenbereichen der Schule und zu den Leitvorstellungen zu beachten.</p> <p>Im Rahmen der Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung (Leistungsbeurteilungsverordnung) sind auch Methodenkompetenz und Teamkompetenz in die Leistungsbeurteilung so weit einzubeziehen, wie sie für den Unterrichtserfolg im jeweiligen Unterrichtsgegenstand relevant sind.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind in die Planung und Gestaltung, Kontrolle und Analyse ihrer Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse in zunehmendem Maße aktiv einzubeziehen, damit sie schrittweise Verantwortung für die Entwicklung ihrer eigenen Kompetenzen übernehmen können.</p> <p>Lehrplan AHS und Hauptschule, Allgemeiner Teil, Schul- und Unterrichtsplanung 1. Unterrichtsplanung der Lehrerinnen und Lehrer:</p> <p>Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit in verantwortungsbewusster und eigenständiger Weise auf der Grundlage des Lehrplans und schulautonomer Lehrplanbestimmungen zu planen. ...</p> <p>Die Unterrichtsplanung umfasst die zeitliche Verteilung sowie die Gewichtung der Ziele und Inhalte. Sie bezieht sich auch auf die Methoden, die zur Bearbeitung der Inhalte und zur Erreichung der Ziele angewendet werden sowie auf die Lehrmittel und Medien, die eingesetzt werden. Die Planung erfolgt in mehreren Schritten, als Jahresplanung sowie als ergänzende mittel- und kurzfristige Planung während des Schuljahres.</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele u. Schwerpunkte des Unterrichts (das „Wesentliche“) sowie die Grundsätze der Leistungsfeststellung sind den Schüler/innen und Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p>	<p>Lehrplan AHS, Allgemeiner Teil, Schul- und Unterrichtsplanung 4. Leistungsfeststellung:</p> <p>Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihr Gesamtkonzept der Rückmeldung und Leistungsfeststellung den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben. ...</p>

- ☑ Über die Leistungen der Schüler/innen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, um diese dokumentieren zu können.

- ☑ Zur Leistungsfeststellung in Latein und Griechisch dürfen folgende Formen herangezogen werden:
- Schularbeiten
 - Mitarbeit
 - Mündliche Übungen
 - Mündliche Prüfungen

- ☑ **Leistungsrückgang (Frühwarnsystem):**
Gehen die Leistungen eines Schülers/ einer Schülerin merklich zurück, ist der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufzunehmen.

- ☑ **Auffälliges Verhalten (Frühinformationssystem):**
Ist das Verhalten von Schülern/Schülerinnen auffällig, erfüllen die Schüler/ Schülerinnen ihre Pflichten nicht, ist unverzüglich Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufzunehmen.

LB-VO § 4. (3) Aufzeichnungen über diese Leistungsfeststellungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.

LB-VO § 3. (1) Der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen: die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht,

- a) besondere mündliche Leistungsfeststellungen
 - aa) mündliche Prüfungen,
 - bb) mündliche Übungen,
- b) besondere schriftliche Leistungsfeststellungen
 - aa) Schularbeiten,
 - bb) schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate),
- c)
- d)

LB-VO § 7. (2) Die Anzahl der Schularbeiten und gegebenenfalls auch deren Aufteilung im Unterrichtsjahr wird durch den Lehrplan festgelegt.

SchUG § 19. (3) Wenn die Leistungen eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat der Klassenvorstand oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

SchUG § 19. (3a) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1. oder des 2. Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung ... zu erarbeiten und zu beraten. ...

SchUG § 19. (4) Wenn das Verhalten eines Schülers auffällig ist, wenn der Schüler seine Pflichten gemäß § 43 Abs. 1 in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer im Sinne des § 48 Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem). ...

SchUG § 19. (9) Ist ein Fernbleiben des Schülers vom Unterricht in besonderer Weise gegeben, ist mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

Aufgaben und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer mit Fokus „Leistungsbeurteilung“

1. Allgemeiner Teil des Lehrplans (BGBl. II Nr. 133/2000 i.d.g.F.)

Zweiter Teil, Allgemeine didaktische Grundsätze

1. Anknüpfen an die Vorkenntnisse und Vorerfahrungen der Schülerinnen und Schüler

Der Unterricht hat an die Vorkenntnisse, Vorerfahrungen und an die Vorstellungswelt der Schülerinnen und Schüler anzuknüpfen.

2. Förderung durch Differenzierung und Individualisierung

Die methodisch-didaktische Gestaltung soll die Berücksichtigung der jeweils aktuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler gestatten. Unterrichtsformen, durch die sich Differenzierung und Individualisierung verwirklichen lassen, reichen von Einzelarbeit über Partnerarbeit bis zu den zahlreichen Möglichkeiten der Gruppenarbeit. Dazu gehören auch Phasen des offenen Lernens und Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler.

9. Sicherung des Unterrichtsertrages und Rückmeldungen; Leistungsbeurteilung

Für die Sicherstellung des Unterrichtsertrages sind im Unterricht ausreichende und gezielte Wiederholungen und Übungen vorzusehen, sodass eine außerschulische Lernunterstützung nicht nötig ist. Zur Festigung des Gelernten ist beizutragen, indem Zusammenhänge zwischen neu Gelerntem und bereits Bekanntem hergestellt werden und indem – soweit möglich – Neues in bekannte Systeme und Strukturen eingeordnet wird.

Hausübungen sollen durch besondere Intentionen, wie z. B. Sammeln von Materialien und Informationen, Erkundungen, zusätzliche Übung und Festigung die Unterrichtsarbeit ergänzen. Dabei ist auf die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler zu achten (siehe auch § 17 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes).

Eine detaillierte Rückmeldung über die erreichte Leistung ist wichtig und soll auch bei der Leistungsbeurteilung im Vordergrund stehen. Klar definierte und bekannt gemachte Bewertungskriterien sollen Anleitung zur Selbsteinschätzung sein und Motivation, Ausdauer und Selbstvertrauen der Schülerinnen und Schüler positiv beeinflussen.

Für die Bestimmung des Wesentlichen für die Leistungsbeurteilung sind bei den Lehrstoffangaben jedes Faches auch die jeweiligen Beiträge zu den Bildungsbereichen, zu den Aufgabenbereichen der Schule und zu den Leitvorstellungen zu beachten.

Im Rahmen der Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung (Leistungsbeurteilungsverordnung) sind auch Methodenkompetenz und Teamkompetenz in die Leistungsbeurteilung so weit einzubeziehen, wie sie für den Unterrichtserfolg im jeweiligen Unterrichtsgegenstand relevant sind.

Die Schülerinnen und Schüler sind in die Planung und Gestaltung, Kontrolle und Analyse ihrer Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse in zunehmendem Maße aktiv einzubeziehen, damit sie schrittweise Verantwortung für die Entwicklung ihrer eigenen Kompetenzen übernehmen können.

Besonders in der Oberstufe sind produktorientierte Arbeitsformen mit schriftlicher oder dokumentierender Komponente, wie z. B. Portfolio-Präsentationen oder (Projekt)Arbeiten unter Verwendung des Computers für die Entwicklung von Selbstkompetenz und Selbsteinschätzung geeignet. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Präsentationskompetenz und die Einbeziehung moderner Technologien zu legen.

Dritter Teil: Schul- und Unterrichtsplanung

1. Unterrichtsplanung der Lehrerinnen und Lehrer

Die Vorgaben im Abschnitt „Kernbereich“ der Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände (5. bis 8. Schulstufe) sind verbindlich. Ebenso sind jedenfalls das Allgemeine Bildungsziel und die Bildungs- und Lehraufgabe der einzelnen Unterrichtsgegenstände umzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie viel Zeit für den Kernbereich (5. bis 8. Schulstufe) zur Verfügung steht. Die Festlegung insbesondere der konkreten Inhalte und Beispiele erfolgt durch die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer. Diese haben außerdem festzulegen, welche Teilziele im Erweiterungsbereich (5. bis 8. Schulstufe) behandelt werden und wie die beiden Bereiche zusammenwirken.

Die Vorgaben (Lehrziele, Themenbereiche usw.) im Abschnitt „Lehrstoff“ der einzelnen Unterrichtsgegenstände der Oberstufe sind verbindlich umzusetzen; dies gilt auch für den Fall schulautonomer Stundenreduktionen. Die zeitliche Gewichtung und die konkrete Umsetzung der Vorgaben obliegen alleine den Lehrerinnen und Lehrern und ermöglichen somit eine flexible Anwendung.

Die Unterrichtsplanung umfasst die zeitliche Verteilung sowie die Gewichtung der Ziele und Inhalte. Sie bezieht sich auch auf die Methoden, die zur Bearbeitung der Inhalte und zur Erreichung der Ziele angewendet werden, sowie auf die Lehrmittel und Medien, die eingesetzt werden. Die Planung erfolgt in mehreren Schritten, als Jahresplanung sowie als ergänzende mittel- und kurzfristige Planung während des Schuljahres.

4. Leistungsfeststellung

Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihr Gesamtkonzept der Rückmeldung und Leistungsfeststellung den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zu Beginn jedes Unterrichtsjahres in geeigneter Weise bekannt zu geben.

In jenen Unterrichtsgegenständen, für welche im Sechsten Teil Schularbeiten vorgesehen sind und keine näheren Festlegungen über Zahl und Dauer getroffen werden, beträgt der Zeitrahmen für deren Durchführung pro Schuljahr:

- In der 1. bis 4. Klasse insgesamt vier bis fünf Unterrichtseinheiten und die Anzahl der Schularbeiten vier bis sechs. Im ersten Lernjahr einer Fremdsprache stehen für drei bis vier Schularbeiten drei bis vier Unterrichtseinheiten zur Verfügung.
- In der 5. bis 7. Klasse in allen Sprachen insgesamt drei bis sechs Unterrichtseinheiten und die Anzahl der Schularbeiten zwei bis vier; in Mathematik insgesamt vier bis acht Unterrichtseinheiten und die Anzahl der Schularbeiten drei bis fünf.
- In der 5. bis 7. Klasse gilt für alle genannten Gegenstände: mindestens eine Schularbeit je Semester; maximales Ausmaß je Schularbeit zwei Unterrichtseinheiten, minimales Ausmaß eine Unterrichtseinheit; in der 7. Klasse zumindest eine zweistündige Schularbeit.
- In der 8. Klasse insgesamt fünf bis sieben Unterrichtseinheiten und die Anzahl der Schularbeiten zwei bis drei, davon mindestens eine je Semester und mindestens eine dreistündige Schularbeit.

Die Festlegung der Anzahl der Schularbeiten erfolgt – vorbehaltlich einer Regelung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen – durch die jeweilige Lehrerin oder den jeweiligen Lehrer.

2. SchUG

UNTERRICHTSARBEIT UND SCHÜLERBEURTEILUNG

Leistungsbeurteilung

§ 18. (1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

(3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.

(4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

(5) Das Verhalten des Schülers in der Schule (§ 21) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.

(9) Die Leistungen von Schulpflichtigen, die gemäß § 4 Abs. 2 wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind, sind unter Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten zu beurteilen.

(11) Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer schriftlichen oder graphischen Leistungsfeststellung mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist sie mit neuer Aufgabenstellung ein Mal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Falle jene Leistungsfeststellung heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat.

Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten

§ 19. (1) Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers durch Schulnachrichten im Sinne der folgenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

(2a) An allgemein bildenden höheren Schulen ist in der letzten Stufe abweichend von Abs. 2 am Ende des ersten Semesters keine Schulnachricht auszustellen.

(3) Wenn die Leistungen eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat der Klassenvorstand oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

(3a) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1. oder des 2. Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (z. B. Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu beraten.

§20.....

Kompetenzmodell für die standardisierte kompetenzorientierte Reifeprüfung (schriftlich) aus Latein (vier- und sechsjährig)

1. Grundlegende Kompetenzen

Die grundlegenden Kompetenzen des Fachs Latein manifestieren sich im Übersetzen von lateinischen Originaltexten und im Lösen von Arbeitsaufgaben.

1.1. Übersetzungsaufgaben

Übersetzen ist ein Vorgang, bei dem mehrere sprachliche und pragmatische Kompetenzen gebündelt zum Einsatz gelangen: „[Der Übersetzer] führt eine syntaktische Ausgangstextanalyse durch und nach dem Transfer der Grundstrukturen gelangt er zur Synthese der Übersetzung.“ (Eugene A. Nida)

Ziel der Übersetzung ist nicht primär die formale Übereinstimmung zwischen Ausgangs- und Zielsprache, sondern die Produktion eines in Inhalt, Sinn und Funktion äquivalenten Textes, der die Textnormen der Zielsprache berücksichtigt.

1.2. Arbeitsaufgaben

In den Bereich der Arbeitsaufgaben fallen die sprachliche und inhaltliche Analyse und Interpretation von Originaltexten sowie möglicher Vergleichsmaterialien auf Basis der modularen Lektüre und die Bearbeitung von Fragen und Aufträgen zum textbezogenen Umfeld.

2. Differenzierung zwischen vier- und sechsjährigem Latein

Die fachlichen Anforderungsprofile von vier- und sechsjährigem Latein unterscheiden sich durch folgende Kriterien:

- 2.1. Umfang, Vielfalt und Komplexität der Aufgabenstellung
- 2.2. Umfang des Übersetzungstextes (Wortanzahl)
- 2.3. Anzahl und Art der sprachlichen und sachlichen Anmerkungen
- 2.4. Länge und Vielfalt der Vergleichstexte
- 2.5. Ausmaß der für die Bearbeitung der Aufgabenstellung erforderlichen Selbstständigkeit und Reflexionsfähigkeit
- 2.6. Niveau des stilistischen Anspruchs an die Übersetzung

3. Kompetenzmodell für das vierjährige Latein

3.1. Kompetenzbereiche der Übersetzungsaufgaben

3.1.1. Die einzelnen Kompetenzbereiche

Vorbemerkung: Da je nach Lerntyp und Komplexität des Textes verschiedene Übersetzungsmethoden sinnvoll erscheinen, kann die Abfolge der verschiedenen Kompetenzbereiche variieren.

3.1.1.1. Erkennen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die sprachlichen Phänomene des Textes zu erkennen.

3.1.1.2. Zuordnen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den einzelnen lateinischen Wörtern mögliche sinnvolle Bedeutungen und Funktionen im Satz zuzuordnen.

3.1.1.3. Gliedern

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, einfache und komplexe Satzteile und Sätze des Textes sinnvoll zu gliedern.

3.1.1.4. Erfassen und Verstehen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den Inhalt der einzelnen Satzteile und Sätze zu erfassen und den Sinn des gesamten Textes zu verstehen.

3.1.1.5. Übertragen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den Text unter Berücksichtigung der grammatikalischen Struktur der Ausgangssprache semantisch richtig und inhaltlich vollständig in die Zielsprache zu übertragen.

3.1.1.6. Formulieren

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den übertragenen Text nach den Regeln der Zielsprache (Idiomatik, Sprachrichtigkeit, Semantik) auszuformulieren und schriftlich wiederzugeben.

3.1.2. Anwendungsfelder der Übersetzungsaufgaben

3.1.2.1. Lexik

3.1.2.1.1. Wortschatz, der im Elementar- und Modulunterricht erarbeitet wurde

3.1.2.1.2. Erschließen passender Wortbedeutungen aus dem jeweiligen Kontext

3.1.2.1.3. Arbeit mit dem Wörterbuch und ev. anderen lexikalischen Hilfsmitteln

3.1.2.2. Morphologie

3.1.2.2.1. Verb (regelmäßig; unregelmäßig: *esse, posse, ferre, ire, velle, nolle, fieri*; Deponentia, Semideponentia)

- Indikativ Präsens, Imperfekt, Perfekt, Plusquamperfekt, Futur I (jeweils aktiv und passiv)
- Konjunktiv aller Tempora (aktiv und passiv)
- Imperativ I aktiver Verba
- Infinitiv Präsens (aktiv und passiv), Infinitiv Perfekt (aktiv und passiv), Infinitiv Futur (aktiv)
- Partizipia
- nd-Formen

3.1.2.2.2. Nomen

- Substantiva der A-/O-/E-Deklination, der U- Deklination (mask. und fem.), der Konsonantischen und der Mischdeklination
- Adjektiva der A-/O-Deklination und der 3. Deklination samt Steigerung (regelmäßig und unregelmäßig)
- Adverbia samt Steigerung (regelmäßig und unregelmäßig)
- Pronomina/pronominale Deklination
- Kardinalia von eins bis drei

3.1.2.3. Satz- und Textgrammatik

- Satzglieder
- Kasuslehre (*Ablativus instrumentalis/temporis/separativus/comparationis; Genetivus partitivus; Dativus possessivus/auctoris*; doppelter Akkusativ)
- Satzwertige Konstruktionen (Acl, Ncl, Partizipialkonstruktionen, nd-Konstruktionen)
- Satzarten
 - ◆ Indikativische Hauptsätze
 - ◆ Konjunktivische Hauptsätze (Wunsch/Verbot, Irrealis)
 - ◆ Indikativische Gliedsätze (Attribut- und Adverbialsätze)
 - ◆ Konjunktivische Gliedsätze (*ut/ne, ut/ut non, cum, si/nisi*, indirekte Fragesätze)
 - ◆ Satzanschlüsse (Relativer Anschluss, Konnektoren)

3.2. Kompetenzbereiche der Arbeitsaufgaben

3.2.1. Sammeln und Auflisten

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, sprachliche, formale und inhaltliche Elemente aus der/den vorgelegten Textstelle/n und allfälligen Vergleichstexten (in Übersetzung) gemäß den vorgegebenen Aufgabenstellungen zu finden, zu sammeln und sinnvoll aufzulisten.

Anwendungsfelder:

- 3.2.1.1. Wortbildungselemente
- 3.2.1.2. Lateinische Wortbestandteile und Wurzeln in Fremd- und Lehnwörtern
- 3.2.1.3. Synonyme
- 3.2.1.4. Konnektoren
- 3.2.1.5. Wort- und Sachfelder
- 3.2.1.6. Stilmittel (Alliteration, Anapher, Antithese, Asyndeton, Hyperbaton, Klimax, Metapher, *pars pro toto*, rhetorische Frage)

3.2.2. Gliedern und Strukturieren

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die formale und inhaltliche Struktur der vorgelegten Textstelle/n nachvollziehbar herauszuarbeiten.

Anwendungsfelder:

- 3.2.2.1. Strukturieren ausgewählter Passagen
- 3.2.2.2. Formale Gliederung
- 3.2.2.3. Einteilen in Sinnabschnitte
- 3.2.2.4. Nachzeichnen von Argumentationslinien

3.2.3. Zusammenfassen und Paraphrasieren

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den Inhalt der vorgelegten Textstelle/n bzw. bestimmter Textabschnitte zusammenzufassen und mit eigenen Worten wiederzugeben.

Anwendungsfelder:

- 3.2.3.1. Begriffe
- 3.2.3.2. Einzelne Passagen
- 3.2.3.3. Gesamttext

3.2.4. Gegenüberstellen und Vergleichen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die vorgelegte/n Textstelle/n in Beziehung zu Vergleichsmaterialien zu setzen und nach vorgegebenen Parametern Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede sichtbar zu machen.

Anwendungsfelder:

- 3.2.4.1. Zusätzliche Texte/Textteile (in Übersetzung)
- 3.2.4.2. Aussagen über den Text
- 3.2.4.3. Übersetzungsvarianten
- 3.2.4.4. Bildliche Darstellungen
- 3.2.4.5. Rezeptionsdokumente

3.2.5. Kommentieren und Stellungnehmen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, auf Basis seiner/ihrer sprachlichen, formalen bzw. inhaltlichen Analyse die vorgelegte/n Textstelle/n anhand von Leitfragen zu kommentieren und gegebenenfalls Stellung zu beziehen.

Anwendungsfelder:

- 3.2.5.1. Einzelbegriffe
- 3.2.5.2. Einzelne Passagen
- 3.2.5.3. Motive
- 3.2.5.4. Denksätze
- 3.2.5.5. Richtigkeit und Bedeutung der Aussagen

3.2.6. Kreatives Auseinandersetzen und Gestalten

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, sich kreativ mit der/den vorgelegten Textstelle/n und allfälligen Vergleichstexten (in Übersetzung) auseinanderzusetzen und selbst eine kurze schriftliche Darstellung in der Unterrichtssprache zu gestalten.

Anwendungsfelder:

- 3.2.6.1. Formulieren von Überschriften
- 3.2.6.2. Verfassen von Antwortschreiben
- 3.2.6.3. Entwerfen eines Porträts
- 3.2.6.4. Fortsetzen des Textes
- 3.2.6.5. Formulieren eines neuen Endes
- 3.2.6.6. Aktualisieren des Inhalts

4. Kompetenzmodell für das sechsjährige Latein

4.1. Kompetenzbereiche der Übersetzungsaufgaben

4.1.1. Die einzelnen Kompetenzbereiche

Vorbemerkung:

Da je nach Lerntyp und Komplexität des Textes unterschiedliche Übersetzungsmethoden sinnvoll erscheinen, kann die Abfolge in der Anwendung der verschiedenen Kompetenzbereiche variieren.

4.1.1.1. Erkennen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die sprachlichen Phänomene des Textes zu erkennen.

4.1.1.2. Zuordnen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den einzelnen lateinischen Wörtern mögliche sinnvolle Bedeutungen und Funktionen im Satz zuzuordnen.

4.1.1.3. Gliedern

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, sämtliche Satzteile und Sätze des Textes sinnvoll zu gliedern.

4.1.1.4. Erfassen und Verstehen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den Inhalt der einzelnen Satzteile und Sätze zu erfassen und den Sinn des gesamten Textes zu verstehen.

4.1.1.5. Übertragen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den Text unter Berücksichtigung der grammatikalischen Struktur der Ausgangssprache semantisch richtig und inhaltlich vollständig in die Zielsprache zu übertragen.

4.1.1.6. Formulieren

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den übertragenen Text nach den Regeln der Zielsprache (Idiomatik, Sprachrichtigkeit, Semantik) auszuformulieren und schriftlich wiederzugeben.

4.1.2. Anwendungsfelder der Übersetzungsaufgaben

4.1.2.1. Lexik

4.1.2.1.1. Wortschatz, der im Elementar- und Modulunterricht erarbeitet wurde

4.1.2.1.2. Erschließen passender Wortbedeutungen aus dem jeweiligen Kontext

4.1.2.1.3. Prinzipien der Wortbildungslehre, mit deren Hilfe die Bedeutungen unbekannter Wörter erschlossen werden können

4.1.2.1.4. Arbeit mit dem Wörterbuch und ev. anderen lexikalischen Hilfsmitteln

4.1.2.2. Morphologie

4.1.2.2.1. Verb (regelmäßig; unregelmäßig: *esse, posse, ferre, ire, velle, nolle, fieri*; Deponentia, Semideponentia):

- Indikativ Präsens, Imperfekt, Perfekt, Plusquamperfekt, Futur I, Futur II (jeweils aktiv und passiv)
- Konjunktiv aller Tempora (aktiv und passiv)
- Imperativ I aktiver Verba
- Infinitiv Präsens (aktiv und passiv), Infinitiv Perfekt (aktiv und passiv), Infinitiv Futur aktiv
- Kurz- und Nebenformen (*-ere* statt *-erunt*, fehlendes Perfekt-Infix *-v[i/e]-*, *fore*)
- Partizipia
- nd-Formen

4.1.2.2.2. Nomen

- Substantiva der A-/O-/E-Deklination, der U-Deklination (mask. und fem.), der 3. Deklination; Deklination von *deus, domus*; Lokativ
- Adjektiva der A-/O-Deklination und der 3. Deklination samt Steigerung (regelmäßig und unregelmäßig)
- Adverbia samt Steigerung (regelmäßig und unregelmäßig)
- Pronomina/pronominale Deklination
- Kardinalia von eins bis drei

4.1.2.3. Satz- und Textgrammatik

- Satzglieder
- Kasuslehre (*Ablativus instrumentalis/temporis/separativus/comparationis; Genetivus partitivus/obiectivus; Dativus possessivus/finalis/commodi/auctoris*; doppelter Akkusativ, doppelter Nominativ; Ortsnamen)
- Satzwertige Konstruktionen (Acl, Ncl, Partizipialkonstruktionen inkl. Sonderformen des Ablativus absolutus, nd-Konstruktionen)
- Satzarten
 - ◆ Indikativische Hauptsätze
 - ◆ Konjunktivische Hauptsätze (*Optativus, Iussivus/Prohibitivus, Hortativus, Dubitativus* der Gegenwart, *Potentialis* der Gegenwart, *Irrealis*)
 - ◆ Indikativische Gliedsätze (Subjekt-, Objekt-, Attribut- und Adverbialsätze)
 - ◆ Konjunktivische Gliedsätze (*ut/ne, ut/ut non, cum, si/nisi*, indirekte Fragesätze, finale Relativsätze, Befürchtungssätze)
- Satzanschlüsse (Relativer Anschluss, Konnektoren)

4.2. Kompetenzbereiche der Arbeitsaufgaben

4.2.1. Sammeln und Auflisten

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, sprachliche, formale und inhaltliche Elemente aus der/den vorgelegten Textstelle/n und allfälligen Vergleichstexten (in Übersetzung) gemäß den vorgegebenen Aufgabenstellungen zu finden, zu sammeln und sinnvoll aufzulisten.

Anwendungsfelder:

- 4.2.1.1. Wortbildungselemente
- 4.2.1.2. Lateinische Wortbestandteile und Wurzeln in Fremd- und Lehnwörtern
- 4.2.1.3. Etymologische Wurzeln
- 4.2.1.4. Synonyme
- 4.2.1.5. Konnektoren
- 4.2.1.6. Wort- und Sachfelder
- 4.2.1.7. Sprachliche Auffälligkeiten
- 4.2.1.8. Stilmittel (Alliteration, Anapher, Antithese, Asyndeton, Chiasmus, Hyperbaton, Klimax, Lautmalerei, Litotes, Metapher, Metonymie, Parallelismus, *pars pro toto*, Pleonasmus, Polysyndeton, rhetorische Frage)

4.2.2. Gliedern und Strukturieren

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die formale und inhaltliche Struktur der vorgelegten Textstelle/n nachvollziehbar herauszuarbeiten.

Anwendungsfelder:

- 4.2.2.1. Strukturierung ausgewählter Passagen
- 4.2.2.2. Formale Gliederung
- 4.2.2.3. Metrik (Hexameter, Pentameter)
- 4.2.2.4. Einteilung in Sinnabschnitte
- 4.2.2.5. Nachzeichnen von Argumentationslinien

4.2.3. Zusammenfassen und Paraphrasieren

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den Inhalt der vorgelegten Textstelle/n bzw. bestimmter Textabschnitte daraus zusammenzufassen und mit eigenen Worten wiederzugeben.

Anwendungsfelder:

- 4.2.3.1. Begriffe
- 4.2.3.2. Einzelne Passagen
- 4.2.3.3. Gesamttext

4.2.4. Gegenüberstellen und Vergleichen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die vorgelegten Textstelle/n in Beziehung zu Vergleichsmaterialien zu setzen und nach vorgegebenen Parametern Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede sichtbar zu machen.

Anwendungsfelder:

- 4.2.4.1. Zusätzliche Texte/Textteile (in Übersetzung)
- 4.2.4.2. Übersetzungsvarianten
- 4.2.4.3. Aussagen über den Text
- 4.2.4.4. Bildliche Darstellungen
- 4.2.4.5. Rezeptionsdokumente

4.2.5. Belegen und Nachweisen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die Richtigkeit von Sachverhalten und Aussagen auf Basis der vorgelegten Textstelle/n und gegebenenfalls von Vergleichstexten in Übersetzung zu überprüfen und zu begründen.

Anwendungsfelder:

- 4.2.5.1. Aussagen über den Text
- 4.2.5.2. Rezeptionsdokumente
- 4.2.5.3. Interpretationszeugnisse

4.2.6. Kommentieren und Stellungnehmen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, auf Basis seiner/ihrer sprachlichen, formalen bzw. inhaltlichen Analyse die vorgelegte/n Textstelle/n anhand von Leitfragen zu kommentieren und gegebenenfalls Stellung zu beziehen.

Anwendungsfelder:

- 4.2.6.1. Einzelbegriffe
- 4.2.6.2. Einzelne Passagen
- 4.2.6.3. Motive
- 4.2.6.4. Denkansätze
- 4.2.6.5. Richtigkeit und Bedeutung der Aussagen

4.2.7. Kreatives Auseinandersetzen und Gestalten

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, sich kreativ mit der/den vorgelegten Textstelle/n und allfälligen Vergleichstexten (in Übersetzung) auseinanderzusetzen und selbst eine kurze schriftliche Darstellung in der Unterrichtssprache zu gestalten.

Anwendungsfelder:

- 4.2.7.1. Formulieren von Überschriften
- 4.2.7.2. Umformen in Sondersprachen
- 4.2.7.3. Verfassen von Antwortschreiben
- 4.2.7.4. Entwerfen eines Porträts
- 4.2.7.5. Dialogisieren
- 4.2.7.6. Fortsetzen des Textes
- 4.2.7.7. Umschreiben des Endes
- 4.2.7.8. Aktualisieren des Inhalts

Kompetenzmodell für die standardisierte Reifprüfung (schriftlich) aus Griechisch

Die grundlegenden Kompetenzen des Fachs Griechisch manifestieren sich im Übersetzen von griechischen Originaltexten und im Lösen von Arbeitsaufgaben.

1. Grundlegende Kompetenzen

1.1. Übersetzungsaufgaben

Übersetzen ist ein Vorgang, bei dem mehrere sprachliche und pragmatische Kompetenzen gebündelt zum Einsatz gelangen: „[Der Übersetzer] *führt eine syntaktische Ausgangstextanalyse durch und nach dem Transfer der Grundstrukturen gelangt er zur Synthese der Übersetzung.*“ (Eugene A. Nida)

Ziel der Übersetzung ist nicht primär die formale Übereinstimmung zwischen Ausgangs- und Zielsprache, sondern die Produktion eines in Inhalt, Sinn und Funktion äquivalenten Textes, der die Textnormen der Zielsprache berücksichtigt.

1.2. Arbeitsaufgaben

In den Bereich der Arbeitsaufgaben fallen die sprachliche und inhaltliche Analyse und Interpretation von Originaltexten sowie möglicher Vergleichsmaterialien auf Basis der modularen Lektüre und die Bearbeitung von Fragen und Aufträgen zum textbezogenen Umfeld.

2. Kompetenzmodell für Griechisch

2.1. Kompetenzbereiche der Übersetzungsaufgaben

2.1.1. Die einzelnen Kompetenzbereiche

Vorbemerkung: Da je nach Lerntyp und Komplexität des Textes unterschiedliche Übersetzungsmethoden sinnvoll erscheinen, kann die Abfolge in der Anwendung der verschiedenen Kompetenzbereiche variieren.

2.1.1.1. Erkennen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die sprachlichen Phänomene des Textes zu erkennen.

2.1.1.2. Zuordnen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den einzelnen griechischen Wörtern mögliche sinnvolle Bedeutungen und Funktionen im Satz zuzuordnen.

2.1.1.3. Gliedern

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, einfache und komplexe Satzteile und Sätze des Textes sinnvoll zu gliedern.

2.1.1.4. Erfassen und Verstehen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den Inhalt der einzelnen Satzteile und Sätze zu erfassen und den Sinn des gesamten Textes zu verstehen.

2.1.1.5. Übertragen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den Text unter Berücksichtigung der grammatikalischen Struktur der Ausgangssprache semantisch richtig und inhaltlich vollständig in die Zielsprache zu übertragen.

2.1.1.6. Formulieren

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den übertragenen Text nach den Regeln der Zielsprache (Idiomatik, Sprachrichtigkeit, Semantik) auszuformulieren und schriftlich wiederzugeben.

2.1.2. Anwendungsfelder der Übersetzungsaufgaben

2.1.2.1. Lexik

2.1.2.1.1. Wortschatz, der im Elementar- und Modulunterricht erarbeitet wurde

2.1.2.1.2. Erschließen passender Wortbedeutungen aus dem jeweiligen Kontext

2.1.2.1.3. Prinzipien der Wortbildungslehre, mit deren Hilfe die Bedeutungen unbekannter Wörter erschlossen werden können

2.1.2.1.4. Arbeit mit dem Wörterbuch und ev. anderen lexikalischen Hilfsmitteln

2.1.2.2. Phonologie

2.1.2.2.1. Häufige Lautgesetze (Ersatzdehnung, Kontraktion, Ablaut bei Vokalen, Assimilation bei Konsonanten)

2.1.2.2.2. Dialektale Besonderheiten der homerischen Kunstsprache (η statt α nach ϵ , i , ρ , unkontrahierte Formen, Vertauschung von Längen und Kürzen)

2.1.2.3. Morphologie

2.1.2.3.1. Verb: Aspekt und Aktionsart des Verbs, Vokalstämme, regelmäßige *Verba contracta*, *Verba muta*, *Verba liquida*, ϵ -Klasse, Nasalklasse, $\sigma\kappa$ -Klasse,

Reduplikationsklasse, Verba mit Stammwechsel ($\phi\acute{\epsilon}\rho\omega$, $\acute{\epsilon}\rho\chi\omicron\mu\alpha\iota$, $\acute{\epsilon}\sigma\theta\acute{\iota}\omega$, $\acute{\omicron}\rho\acute{\alpha}\omega$, $\lambda\acute{\epsilon}\gamma\omega$), Verba auf $-\mu\iota$ ($\delta\acute{\iota}\delta\omega\mu\iota$, $\tau\acute{\iota}\theta\eta\mu\iota$, $\acute{\iota}\sigma\tau\eta\mu\iota$, $\acute{\epsilon}\acute{\iota}\mu\iota$, $\acute{\epsilon}\acute{\iota}\mu\iota$, $\phi\eta\mu\iota$, $\acute{\omicron}\acute{\iota}\delta\alpha$, $\acute{\alpha}\pi\acute{\omicron}\lambda\lambda\upsilon\mu\iota$).

- Indikativ Präsens, Imperfekt, Aorist, Perfekt, Futur I (aktiv, medium und passiv)
- Konjunktiv Präsens, Aorist (aktiv, medium und passiv)
- Optativ Präsens, Aorist (aktiv, medium und passiv)
- Imperativ der 2. Person Präsens, Aorist (aktiv, medium, passiv)
- Infinitive Präsens, Futur, Aorist, Perfekt (aktiv, medial und passiv)
- Partizipia

- Dialektale Besonderheiten der homerischen Kunstsprache (augmentlose Formen, Konjunktiv in der 3. Pers. auf -σι, Infinitiv auf -μεναι, έο- statt ό- in den Formen von εἶμί)

2.1.2.3.2. Nomen

- Substantiva der Vokalischen Deklination, der Konsonantischen Deklination, der Vokal- und Halbvokalstämme (πόλις, βασιλεύς)
- Adjektiva der Vokalischen Deklination, der Konsonantischen Deklination, der Vokal- und Halbvokalstämme samt Steigerung (regelmäßig und unregelmäßig)
- Adverbia samt Steigerung (regelmäßig und unregelmäßig)
- Pronomina [Personal-, Possessiv-, Reflexiv-, Demonstrativ-, Relativ-, Interrogativ- und Korrelativpronomen (τίς/τις, πόσος, ποῖος)]
- Kardinalia von eins bis vier
- Besonderheiten der homerischen Kunstsprache [Relativpronomina: Nom. Pl. mit τοί, ταί, τά; Personalpronomina: 3. Person Sg. Dat. οἱ/ Akk. έ, 3. Pers. Pl. σφι(ν), σφίσι(ν); Possessivpronomina 3. Person: τέός]

2.1.2.4. Satz- und Textgrammatik

- Satzglieder
- Kasuslehre (Genetiv des Bereichs, *Genetivus separativus/temporis/comparationis*, Verba mit partitivem Genetiv; Lokativ; *Dativus instrumentalis*; Akkusativ der Raum- und Zeitstecke; doppelter Akkusativ)
- Satzwertige Konstruktionen (Acl, Ncl, substantivierter Infinitiv, Partizipialkonstruktionen)
- Satzarten
 - ◆ Indikativische Hauptsätze, Irreale Sätze mit ἄν
 - ◆ Konjunktivische/optativische Hauptsätze (Wunsch, Potentialis)
 - ◆ Indikativische Gliedsätze (Attribut- und Adverbialsätze, Irrealis)
 - ◆ Konjunktivische/optativische Gliedsätze
- Besonderheiten der homerischen Kunstsprache (Fehlen des Artikels, Tmesis, Ortsangaben ohne Präposition)

2.2. Kompetenzbereiche der Arbeitsaufgaben

2.2.1. Sammeln und Auflisten

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, sprachliche, formale und inhaltliche Elemente aus der/den vorgelegten Textstelle/n und allfälligen Vergleichstexten (in Übersetzung) gemäß den vorgegebenen Aufgabenstellungen zu finden, zu sammeln und sinnvoll aufzulisten.

Anwendungsfelder:

- Wortbildungselemente
- Griechische Wortbestandteile und Wurzeln in Fremd- und Lehnwörtern
- Etymologische Wurzeln
- Synonyme
- Konnektoren
- Wort- und Sachfelder
- Sprachliche Auffälligkeiten
- Stilmittel (Alliteration, Anapher, Antithese, Asyndeton, Chiasmus, Hyperbaton, Klimax, Lautmalerei, Metapher, Metonymie, Parallelismus, *pars pro toto*, Pleonasmus, Polysyndeton, rhetorische Frage)

2.2.2. Gliedern und Strukturieren

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die formale und inhaltliche Struktur der vorgelegten Textstelle/n nachvollziehbar herauszuarbeiten.

Anwendungsfelder:

- Strukturierung ausgewählter Perioden
- Formale Gliederung
- Metrik (Hexameter, Pentameter, Jambus)
- Einteilung in Sinnabschnitte
- Nachzeichnen von Argumentationslinien

2.2.3. Zusammenfassen und Paraphrasieren

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den Inhalt der vorgelegten Textstelle/n bzw. bestimmter Textabschnitte daraus zusammenzufassen und mit eigenen Worten wiederzugeben.

Anwendungsfelder:

- Begriffe
- Einzelne Passagen
- Gesamttext

2.2.4. Gegenüberstellen und Vergleichen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die vorgelegte/n Textstelle/n in Beziehung zu Vergleichsmaterialien zu setzen und nach vorgegebenen Parametern Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede sichtbar zu machen.

Anwendungsfelder:

- Zusätzliche Texte/Textteile (in Übersetzung)
- Übersetzungsvarianten
- Aussagen über den Text
- Bildliche Darstellungen
- Rezeptionsdokumente

2.2.5. Belegen und Nachweisen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die Richtigkeit von Sachverhalten und Aussagen auf Basis der vorgelegten Textstelle/n und gegebenenfalls von Vergleichstexten (in Übersetzung) zu überprüfen und zu begründen.

Anwendungsfelder:

- Übersetzungsvarianten
- Aussagen über den Text
- Bildliche Darstellungen
- Rezeptionsdokumente
- Interpretationszeugnisse

2.2.6. Kommentieren und Stellungnehmen

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, auf Basis seiner/ihrer sprachlichen, formalen bzw. inhaltlichen Analyse die vorgelegte/n Textstelle/n anhand von Leitfragen zu kommentieren und gegebenenfalls Stellung zu beziehen.

Anwendungsfelder:

- Einzelbegriffe
- Einzelne Passagen
- Motive
- Denksätze
- Relevanz und Bedeutung der Aussagen

2.2.7. Kreatives Auseinandersetzen und Gestalten

Kriterien: Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, sich kreativ mit der/den vorgelegten Textstelle/n und allfälligen Vergleichstexten (in Übersetzung) auseinanderzusetzen und selbst eine kurze schriftliche Darstellung in der Unterrichtssprache zu gestalten.

Anwendungsfelder:

- Formulieren von Überschriften
- Umformen in Sondersprachen
- Verfassen von Antwortschreiben
- Entwerfen eines Porträts
- Dialogisieren
- Fortsetzen des Textes
- Formulieren eines neuen Endes
- Aktualisieren des Inhalts

Die Gestaltung von Schularbeiten in Latein und Griechisch

Zahl und Dauer von Schularbeiten in Latein und Griechisch

Klasse	Zahl gesamt	im Semester	Einheiten gesamt	Dauer mindestens / maximal
3. ¹	3–4		3–4	½ UE / 1 UE
4.	4–6		4–5	½ UE / 1 UE
5. ²	2–4	mindestens 1	3–6	1 UE / 2 UE
6. ²	2–4	mindestens 1	3–6	1 UE / 2 UE
7. ²	2–4	mindestens 1	3–6	1 UE / 2 UE ³
8. ²	2–3	mindestens 1	5–7	mindestens 1 dreistündige

¹ Im ersten Lernjahr einer Fremdsprache (Unterstufe) stehen für drei bis vier Schularbeiten drei bis vier Unterrichtseinheiten zur Verfügung. (Lehrplan, Allg. Teil, 3. Teil/4).

² betrifft Griechisch, sechs- und vierjähriges Latein

³ In der 7. Klasse mindestens eine zweistündige Schularbeit (Lehrplan, Allg. Teil, 3. Teil/4).

LB-VO § 7. (1) Schularbeiten sind im Lehrplan vorgesehene schriftliche Arbeiten zum Zwecke der Leistungsfeststellung in der Dauer von einer Unterrichtsstunde, sofern im Lehrplan nicht anderes bestimmt ist.

Lehrplan AHS, Allgemeiner Teil, 3. Teil/4. In jenen Unterrichtsgegenständen, für welche ... Schularbeiten vorgesehen sind ..., beträgt der Zeitrahmen für deren Durchführung pro Schuljahr:

- In der 1. bis 4. Klasse insgesamt vier bis fünf Unterrichtseinheiten und die Anzahl der Schularbeiten vier bis sechs. Im ersten Lernjahr einer Fremdsprache stehen für drei bis vier Schularbeiten drei bis vier Unterrichtseinheiten zur Verfügung.

- In der 5. bis 7. Klasse in allen Sprachen insgesamt drei bis sechs Unterrichtseinheiten und die Anzahl der Schularbeiten zwei bis vier.

- In der 5. bis 7. Klasse gilt für alle genannten Gegenstände: mindestens eine Schularbeit je Semester; maximales Ausmaß je Schularbeit zwei Unterrichtseinheiten, minimales Ausmaß eine Unterrichtseinheit; in der 7. Klasse zumindest eine zweistündige Schularbeit.

- In der 8. Klasse insgesamt fünf bis sieben Unterrichtseinheiten und die Anzahl der Schularbeiten zwei bis drei, davon mindestens eine je Semester und mindestens eine dreistündige Schularbeit.

Die Festlegung der Anzahl der Schularbeiten erfolgt – vorbehaltlich einer Regelung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen – durch die jeweilige Lehrerin oder den jeweiligen Lehrer.

Die Planung von Schularbeiten

Schularbeiten dürfen nicht unmittelbar nach mindestens drei aufeinander folgenden schulfreien Tagen, einer mehrtägigen Schulveranstaltung/schulbezogenen Veranstaltung angesetzt werden.

An einem Schultag darf eine Schülerin/ein Schüler nicht mehr als eine Schularbeit schreiben, in einer Woche nicht mehr als zwei. Eine Woche bedeutet acht Tage, d. h. keine Schularbeiten z. B. Mittwoch – Freitag – Mittwoch. Dies gilt nicht für das Nachholen oder Wiederholen einer Schularbeit.

Schularbeiten sind nur in den ersten vier Unterrichtsstunden erlaubt.

Der Stoff der Schularbeit ist den Schülerinnen und Schülern jeweils **mindestens eine Woche vorher** bekannt zu geben. Der in den letzten beiden Unterrichtsstunden vor der Schularbeit erarbeitete neue Lehrstoff darf nicht Gegenstand der Schularbeit sein!

LB-VO § 7. (6) Die Termine aller Schularbeiten jedes Unterrichtsgegenstandes sind vom betreffenden Lehrer mit Zustimmung des Schulleiters im 1. Semester bis spätestens vier Wochen, im 2. Semester bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters ... festzulegen und sodann unverzüglich den Schülern **nachweislich** bekannt zu geben. Die Termine der Schularbeiten sind im Klassenbuch zu vermerken. Eine Änderung des festgelegten Termins darf dann nur mehr mit Zustimmung des Schulleiters erfolgen; eine solche Änderung ist ebenfalls den Schülern nachweislich bekannt zu geben und im Klassenbuch zu vermerken.

(7) Der Schulleiter hat die Zustimmung zu den Terminen der Schularbeiten nach Abs. 6 zu verweigern, wenn

- Schularbeiten an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinander folgende schulfreie Tage, eine mehrtägige Schulveranstaltung oder eine mehrtägige schulbezogene Veranstaltung folgenden Tag,
- in den allgemeinbildenden Schulen für einen Schultag für einen Schüler mehr als eine Schularbeit oder in einer Woche mehr als zwei Schularbeiten oder Schularbeiten ab der 5. Unterrichtsstunde ... vorgesehen sind.

LB-VO § 7. (5) Die bei einer Schularbeit zu prüfenden Lehrstoffgebiete sind den Schülern mindestens eine Woche vor der Schularbeit ... bekannt zu geben. ... Andere behandelte Lehrstoffgebiete dürfen nur dann Gegenstand einer Schularbeit sein, wenn sie für die Beherrschung der Bildungs- und Lehraufgaben der in der betreffenden Schularbeit behandelten Lehrstoffgebiete Voraussetzung sind. Der in den letzten beiden Unterrichtsstunden des betreffenden Unterrichtsgegenstandes vor einer Schularbeit ... behandelte neue Lehrstoff darf nicht Gegenstand der Schularbeit sein.

Die Schularbeit im Elementarunterricht

Inhaltliche Gestaltung

Im Zentrum der Aufgabenstellung steht die Übersetzung eines zusammenhängenden lateinischen/griechischen Textes ins Deutsche.

Dazu kommen lehrplanbezogene Arbeitsaufgaben.

Die Gesamtzahl der lateinischen/griechischen Wörter im Übersetzungstext und in den lehrplanbezogenen Arbeitsaufgaben beträgt bei einstündigen Schularbeiten des ersten Lernjahres **50 bis 80**, im zweiten Lernjahr **60 bis 90 Wörter**. Dazu zählen auch lateinische/griechische Wörter, deren Übersetzung z. B. in Form von Fußnoten angegeben ist, und Wörter/Formen, die zu ergänzen sind.

Bei halbstündigen Schularbeiten (Latein Unterstufe) ist eine angemessene Relation herzustellen.

Aufgaben in Form von Lückentexten müssen eine klare Sinnerfassung ermöglichen und sind getrennt vom Textteil zu stellen.

Die Übersetzung von ganzen Sätzen und Textpassagen vom Deutschen ins Lateinische/Griechische ist unzulässig.

Das Stellen von „Zusatzfragen“ und die Vergabe von „Bonuspunkten“ sind ausnahmslos verboten!

Im zweiten Lernjahr ist im vierjährigen Latein und in Griechisch zumindest die letzte Schularbeit wie eine Schularbeit der Lektürephase zu gestalten (ÜT + IT).

Die formale Gestaltung von Schularbeiten

Auf entsprechende **Formatierung und Lesbarkeit** der Prüfungsaufgaben ist zu achten, wobei auch Platz für eigene Anmerkungen der Schülerinnen und Schüler einzuräumen ist (Zeilenabstand). Handschriftliche Ausfertigungen und Anmerkungen seitens des Lehrers/der Lehrerin sind zu unterlassen.

Die maximal zu erreichende Punkteanzahl ist bei den einzelnen Aufgabenbereichen anzugeben.

Die Aufgabenstellung der Schularbeit ist in vielfältiger Form vorzulegen.

LB-VO § 7. (3) Die Arbeitsformen der Schularbeiten haben jeweils die für die Schulstufe im Lehrstoff des betreffenden Lehrplanes vorgesehenen schriftlichen ... Arbeiten zu erfassen.

(4) Bei den Schularbeiten sind mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen zu stellen.

LB-VO § 7. (8) Aufgabenstellungen und Texte für die Schularbeiten sind jedem Schüler in vielfältiger Form vorzulegen.

Korrektur und Beurteilung

Bei der Beurteilung ist die Übersetzung mit mindestens 60 %, die Arbeitsaufgaben sind mit mindestens 20 % zu gewichten. Im Übergang zur Lektürephase soll die Gewichtung der Arbeitsaufgaben kontinuierlich auf 40 % erweitert werden.

Der Beurteilung der Übersetzung sind die Dimensionen Sinnäquivalenz, Morphologie, Lexik und in zunehmendem Maß Syntax zugrunde zu legen.

Grundsätzlich ist Positivkorrektur im Sinne von Checkpoints anzuwenden. Daher können Punkte nur für erbrachte Leistungen vergeben werden.

Z. B.: Grammatikschwerpunkt ablativus absolutus im ÜT fünfmal nicht erkannt, nicht oder falsch übersetzt bedeutet fünfmal null Punkte.¹

Notenschlüssel:

Gewichtung Übersetzungstext : Arbeitsaufgaben			Note
60 % : 40 %	70 % : 30 %	80 % : 20 %	
ÜT=36 Punkte AA=24 Punkte	ÜT=42 Punkte AA=18 Punkte	ÜT=48 Punkte AA=12 Punkte	
54–60 Punkte			Sehr gut
46–53 Punkte			Gut
38–45 Punkte			Befriedigend
31–37 Punkte			Genügend
<31 Punkte			Nicht genügend

Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen. Die Schularbeit ist wie eine versäumte nachzuholen.

¹ Damit erübrigt sich das Problem des ‚Wiederholungsfehlers‘.

LB-VO § 16. (1) Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte maßgebend: 3. in Latein und Griechisch

- a) im Anfangsunterricht
 - aa) Sinnerfassung,
 - bb) sprachliche Gestaltung der Übersetzung,
 - cc) Vokabelkenntnisse,
 - dd) Beherrschung der Formenlehre,
 - ee) Beherrschung der Syntax,
 - ff) Vollständigkeit

LB-VO § 11. (4) Schularbeiten, die zufolge einer vorgetäuschten Leistung nicht beurteilt werden, sind wie versäumte Schularbeiten (§ 7 Abs. 9) zu behandeln. Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich der Schüler bedienen könnte, sind ihm abzunehmen und nach durchgeführter Leistungsfeststellung zurückzugeben.

Rückgabe

Korrektur und Rückgabe müssen innerhalb der vorgeschriebenen Frist von sieben Tagen erfolgen. Die Fehler müssen eindeutig korrigiert und die Korrektur und Bewertung transparent und nachvollziehbar sein.

Nachholen von Schularbeiten

Wenn ein Schüler/eine Schülerin mehr als die Hälfte der Schularbeiten in einem Semester versäumt, hat er/sie eine Schularbeit nachzuholen.

Wiederholung von Schularbeiten

Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Der neue Termin ist bei der Rückgabe mitzuteilen.

LB-VO § 7. (10) Die Schularbeiten sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben. In begründeten Fällen kann der Schulleiter eine Fristerstreckung um höchstens eine Woche bewilligen. Vor der neuerlichen Abgabe der von den Schülern zu verbessernden Arbeiten an den Lehrer ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und des Schülers andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schüler handelt. Nach dem Ende des Schuljahres sind die Schularbeiten ein Jahr an der Schule aufzubewahren.

LB-VO § 7. (9) Ein Schüler, der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, hat eine Schularbeit nachzuholen. ...

Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist. ...

LB-VO § 7. (11) Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Schularbeit heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat. Die Wiederholung der Schularbeit ist innerhalb von zwei Wochen ... nach Rückgabe der Schularbeit durch den Lehrer durchzuführen; diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tage. Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

Verbesserung von Schularbeiten

Die Verbesserung der Schularbeiten soll nicht im Diktat einer „Idealübersetzung“ bestehen, sondern in der Besprechung der häufigsten Mängel mit der ganzen Klasse sowie in Übungen zu deren Beseitigung. Dabei ist auf individuelle Schwächen der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Abwertende Äußerungen sind dabei zu unterlassen.

Die Schularbeit in der Lektürephase Inhaltliche Gestaltung

Im Lektüreunterricht besteht die Aufgabenstellung bei Schularbeiten aus zwei voneinander unabhängigen Texten, dem „Übersetzungstext“ (ÜT) und dem „Interpretationstext“ (IT). ÜT: Ein lateinischer bzw. griechischer Text/mehrere thematisch vergleichbare Texte sind in die Unterrichtssprache zu übersetzen.

IT: Ein weiterer, vom Übersetzungstext unabhängiger Originaltext/weitere Originaltexte sowie mögliche Vergleichsmaterialien (in der Unterrichtssprache) auf Basis der modularen Lektüre sind mittels Fragen und Arbeitsaufträgen zum textbezogenen Umfeld sprachlich und inhaltlich zu analysieren und zu interpretieren.

Vom IT ist keine schriftliche Übersetzung zu verlangen.

Darüber hinaus können bei Schularbeiten auch Fragen zum modulbezogenen Umfeld gestellt werden. Der Schwerpunkt ist im Hinblick auf die schriftliche Reifeprüfung in zunehmendem Maß auf die textbezogenen Aufgabenstellungen zu legen.

Im Regelfall besteht auch eine einstündige Schularbeit in der Lektürephase aus ÜT und IT. Es ist auch zulässig, dass einstündige Schularbeiten in der Lektürephase nur einen Teil der Kompetenzen berücksichtigen (ÜT oder IT). Jedenfalls ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Gesamtzahl von einstündigen Schularbeiten eines Unterrichtsjahres ebenso viele Übersetzungsschularbeiten wie Interpretationsschularbeiten gegeben werden.

Es empfiehlt sich, die Auswahl der Textstelle/n schon im Rahmen der Planung der

LB-VO § 7. (3) Die Arbeitsformen der Schularbeiten haben jeweils die für die Schulstufe im Lehrstoff des betreffenden Lehrplanes vorgesehenen schriftlichen ... Arbeiten zu erfassen.

(4) Bei den Schularbeiten sind mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen zu stellen.

Vgl. auch die Kompetenzmodelle für die standardisierte kompetenzorientierte Reifeprüfung (schriftlich) aus Latein/Griechisch, jeweils 1.1. und 1.2.:

1. Grundlegende Kompetenzen

Die grundlegenden Kompetenzen des Fachs Latein/Griechisch manifestieren sich im Übersetzen von lateinischen Originaltexten und im Lösen von Arbeitsaufgaben.

1.1. Übersetzungsaufgaben

Übersetzen ist ein Vorgang, bei dem mehrere sprachliche und pragmatische Kompetenzen gebündelt zum Einsatz gelangen: „[Der Übersetzer] führt eine syntaktische Ausgangstextanalyse durch und nach dem Transfer der Grundstrukturen gelangt er zur Synthese der Übersetzung.“ (Eugene A. Nida)

Ziel der Übersetzung ist nicht primär die formale Übereinstimmung zwischen Ausgangs- und Zielsprache, sondern die Produktion eines in Inhalt, Sinn und Funktion äquivalenten Textes, der die Textnormen der Zielsprache berücksichtigt.

Module zu treffen. Der Text/die Texte der Schularbeit muss/müssen behandelte thematische und sprachlich-stilistische Einzelaspekte des Moduls widerspiegeln. Parallel zur Lektüre sollen sprachliche Phänomene, die für die Schularbeit relevant sind, wiederholt und geübt werden. Die Autoren der Texte müssen nicht mit den im Unterricht gelesenen identisch sein.

1.2. Arbeitsaufgaben

In den Bereich der Arbeitsaufgaben fallen die sprachliche und inhaltliche Analyse und Interpretation von Originaltexten sowie möglicher Vergleichsmaterialien auf Basis der modularen Lektüre und die Bearbeitung von Fragen und Aufträgen zum textbezogenen Umfeld.

Wortanzahl und Zahl der Aufgabenstellungen im sechsjährigen Latein

	einstündig	zweistündig	dreistündig	vierstündig/Reifeprüfung
ÜT	mindestens 50	mindestens 80	mindestens 100	mindestens 120
IT	mindestens 30 4 Aufgaben	mindestens 50 4–6 Aufgaben	mindestens 70 6–8 Aufgaben	mindestens 80 10 Aufgaben
Wortanzahl ÜT + IT	maximal 90	maximal 140	maximal 180	maximal 220
ÜT allein	70-90			
IT allein	70–90 5–8 Aufgaben			

Wortanzahl und Zahl der Aufgabenstellungen im vierjährigen Latein/in Griechisch

	einstündig	zweistündig	dreistündig	vierstündig/Reifeprüfung
ÜT	mindestens 50	mindestens 70	mindestens 90	mindestens 110
IT	mindestens 30 4 Aufgaben	mindestens 40 4–6 Aufgaben	mindestens 60 6–8 Aufgaben	mindestens 80 10 Aufgaben
Wortanzahl ÜT + IT	maximal 90	maximal 130	maximal 170	maximal 200
ÜT allein	70–90			
IT allein	70–90 5–8 Aufgaben			

Die Verwendung des **Wörterbuchs** ist bei Schularbeiten ab Beginn der Lektürephase zu gestatten und **entsprechend im Unterricht vorzubereiten**.

Die Aufgabenstellungen zum IT müssen sich an den Kompetenzmodellen orientieren. Es müssen sowohl offene als auch geschlossene Aufgabenstellungen vorkommen.

Das Stellen von „Zusatzfragen“ und die Vergabe von „Bonuspunkten“ sind ausnahmslos verboten!

Aufgabenformate für den Interpretationsteil

Zur Überprüfung verschiedener Kompetenzen sind unterschiedliche Aufgabenformate geeignet. Grundsätzlich gibt es geschlossene und offene Aufgabenformate. Geschlossene Aufgabenformate, so genannte Selektionstypen, bestehen aus einer Fragestellung und vorgegebenen Antwortoptionen, aus denen der Kandidat/die Kandidatin die richtige/n auswählen soll. Die Beantwortung erfordert keine produktive oder kreative Eigenleistung. Die Qualität der Antwort ist deshalb von der Formulierungskompetenz des Kandidaten/der Kandidatin unabhängig. Geschlossene Aufgabenformate sind schnell und mechanisch anhand eines exakten Lösungsschlüssels auswertbar. Bei offenen Aufgabenformaten sind keine Antwortoptionen vorgegeben; die Antworten müssen selbst produziert werden. Der Beantwortungsspielraum kann dabei unterschiedlich stark eingeschränkt sein. Kurzantworten (1-4 Wörter) verlangen ein geringeres Maß an produktiver oder kreativer Eigenleistung als längere Antworten, die folglich stärker differieren können. Bewertet wird je nach Aufgabenstellung entweder mit Hilfe eines Lösungsschlüssels, bestehend aus einer Liste aller akzeptablen Antworten, oder nach Einschätzung des Beurteilers/der Beurteilerin, ausgehend von einem definierten Erwartungshorizont.

1. Wahr/Falsch

a) Beschreibung

Aussagen über den Interpretationstext sollen auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden.

b) Kompetenzen

Wahr/Falsch-Formate eignen sich besonders zur Überprüfung der Kompetenzen „Gegenüberstellen und Vergleichen“ sowie „Belegen und Nachweisen“.

c) Beispiel

Überprüfen Sie die Richtigkeit der Aussagen anhand des Textes: wahr oder falsch?

	wahr	falsch
König Lyncus wird wegen seiner Scharfsichtigkeit in einen Luchs verwandelt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Göttin Ceres tritt im Text als Helferin der Menschheit auf.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Heros Triptolemus hat im Text die Funktion eines Kulturbringers.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Mythos von König Lyncus erklärt die Existenz von geflügelten Schlangen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

d) Bewertung

Punkte können bei diesem Aufgabenformat z. B. wie folgt vergeben werden: alle richtig = 2 Punkte, > als die Hälfte richtig = 1 Punkt, ≤ als die Hälfte richtig = 0 Punkte. Dadurch, dass ein Punkt erst vergeben wird, wenn mehr als die Hälfte richtig beantwortet ist, wird die Ratewahrscheinlichkeit minimiert.

Die Aufgabe wird nicht bewertet, wenn für eine Aussage beide Möglichkeiten (wahr und falsch) angekreuzt wurden.

2. Multiple Choice

2.1. Einfachantworten

a) Beschreibung

Multiple-Choice-Aufgaben mit Einfachantworten bestehen aus einer Fragestellung und mehreren vorgegebenen Antwortmöglichkeiten, von denen eine richtig ist (Schlüsselantwort), während die restlichen als so genannte Distraktoren fungieren.

b) Kompetenzen

Multiple-Choice-Formate eignen sich besonders zur Überprüfung der Kompetenzen „Gegenüberstellen und Vergleichen“ sowie „Belegen und Nachweisen“.

c) Beispiel

Wählen Sie die richtige Übersetzung von „gignuntur“ aus den vorgegebenen Möglichkeiten durch Ankreuzen aus!

„gignuntur“ bedeutet übersetzt:	
zum Gebären	<input type="checkbox"/>
sie werden geboren	<input type="checkbox"/>
sie gebären	<input type="checkbox"/>
sie werden geboren werden	<input type="checkbox"/>

d) Bewertung

Multiple-Choice-Aufgaben mit Einfachantworten können falsch (0 Punkte) oder richtig (z. B. 1 Punkt) gelöst werden. Dadurch, dass mehrere falsche neben einer richtigen Antwort stehen, wird die Ratewahrscheinlichkeit minimiert.

Die Aufgabe wird nicht bewertet, wenn mehr als eine Antwortmöglichkeit angekreuzt wurde.

2.2. Mehrfachantworten

a) Beschreibung

Multiple-Choice-Aufgaben mit Mehrfachantworten bestehen aus einer Fragestellung und mehreren vorgegebenen Antwortmöglichkeiten, von denen mehrere richtig sind, während die restlichen als Distraktoren fungieren. Die Anzahl der richtigen Antworten ist vorgegeben.

b) Kompetenzen

Multiple-Choice-Formate eignen sich besonders zur Überprüfung der Kompetenzen „Gegenüberstellen und Vergleichen“ sowie „Belegen und Nachweisen“.

c) Beispiel

Wählen Sie durch Ankreuzen die vier Motive aus, die im Text den Anbruch eines neuen Zeitalters ankündigen!

Motiv	
immer blühende Blumen	<input type="checkbox"/>
Rückkehr seltener Pflanzen	<input type="checkbox"/>
Einladungen an den Hof des Königs	<input type="checkbox"/>
Friede	<input type="checkbox"/>
funktionierende Wasserversorgung	<input type="checkbox"/>
Fruchtbarkeit des Landes	<input type="checkbox"/>
Aufteilung des Weidelandes	<input type="checkbox"/>
angenehmes Wetter	<input type="checkbox"/>

d) Bewertung

Punkte können bei Multiple-Choice-Aufgaben mit Mehrfachantworten wie folgt vergeben werden:

Alle richtig = 2 Punkte, > als die Hälfte richtig = 1 Punkt, ≤ als die Hälfte richtig = 0 Punkte.

Die Ratewahrscheinlichkeit wird, wie beim Wahr/Falsch-Format, durch den Modus der Punktevergabe minimiert: Die Aufgabe wird erst dann als teilweise gelöst betrachtet, wenn mehr als die Hälfte der geforderten Antworten richtig angekreuzt sind.

Die Aufgabe wird nicht bewertet, wenn mehr als die geforderten Antwortmöglichkeiten angekreuzt wurden.

3. Zuordnen

a) Beschreibung

Vorgegebenen Begriffen/Textabschnitten aus dem Interpretationstext (oder aus einem Vergleichstext) sind je nach Fragestellung passende Begriffe/Textabschnitte aus dem Interpretationstext (oder aus einem Vergleichstext) in einer vorgegebenen Tabelle zuzuordnen.

b) Kompetenzen

Dieses Format eignet sich besonders zur Überprüfung der Kompetenzen „Sammeln und Auflisten“, „Gliedern und Strukturieren“ sowie „Gegenüberstellen und Vergleichen“.

c) Beispiele

Ordnen Sie den einzelnen Strophen des Interpretationstextes aus den vorgegeben Überschriften die passenden zu, indem Sie die Kennzeichnung der jeweiligen Überschrift (A, B, C ...) in die entsprechende Spalte (Überschrift) eintragen!

Strophe	Überschrift
Strophe 1	
Strophe 2	
Strophe 3	
Überschriften	Kennzeichnung
Unbekümmertes Dichterleben	A
Unehrender Gelderwerb	B
Trauriges Dichterleben	C
Die Vorfahren des Dichters	D
Dichtung oder Arbeit	E

Vergleichen Sie den Interpretationstext mit dem unten stehenden Text des Dichters Tibull! Ordnen Sie drei Abschnitten des Interpretationstextes die inhaltlich entsprechenden Abschnitte aus dem Text des Dichters Tibull zu!

Interpretationstext	Tibull
Abschnitt 1 Mane serena dies venit et serotinus imber: Imperium Caesar solus et unus habet.	
Abschnitt 2 Iam redit aurati Saturnia temporis aetas, iam redeunt magni regna quieta Iovis.	
Abschnitt 3 Sponte parit tellus, gratis honeratur aristas, vomeris a nullo dente relata parit.	
Abschnitt 4 Nec rosa nec violae nec lilia, gloria vallis, marcescunt aliquo tempore nata semel.	
Abschnitt 5 Nec sonipes griffes nec oves assueta luporum ora timent: ut ovis stat lupus inter oves. Uno fonte bibunt, eadem pascuntur et arva bos, leo, grus, aquila, sus, canis, ursus, aper.	
Abschnitt 6 Non erit in nostris, moveat qui bella, diebus; amodo perpetue tempora pacis erunt.	

Text des Dichters Tibull

Tibull beschreibt im 1. Jhdt. v. Chr. ebenfalls das Goldene Zeitalter wie ein Paradies:

Abschnitte des Tibulltextes	Kennzeichnung
Von selbst spendeten die Eichen Honig, freiwillig boten die Schafe ihre Euter voller Milch den Menschen an, die sich nicht zu sorgen brauchten.	A
Da gab es keine scharfen Schwerter, keinen Zorn, keinen Krieg, und kein Schmied schloß mitleidlos und kunstgerecht Klingen.	B
... und über alle Fluren hin erblüht das ergiebige Land von duftenden Rosen.	C

d) Bewertung

Ein Punkt kann z. B. pro richtige Zuordnung/für mehrere richtige Zuordnungen vergeben werden.

Die Aufgabe wird nicht bewertet, wenn mehr als die geforderten Einheiten zugeordnet wurden bzw. wenn einzelne Einheiten mehr als einmal zugeordnet wurden.

4. Auflisten

a) Beschreibung

Gesuchte Begriffe sind in einer vorgegebenen Tabelle entsprechend der jeweiligen Fragestellung aufzulisten.

b) Kompetenzen

Dieses Format eignet sich besonders zur Überprüfung der gleichnamigen Kompetenz „Sammeln und Auflisten“.

c) Beispiel

Listen Sie die bei Quintilian erwähnten Lebewesen (Menschen und Tiere) und ihre jeweilige, im Interpretationstext genannte, natürliche Bestimmung auf!

Lebewesen (lateinisch)	natürliche Bestimmung (lateinisch)

d) Bewertung

Ein Punkt kann z. B. für jedes entsprechend der Fragestellung richtig aufgelistete Element vergeben werden.

Die Aufgabe wird nicht bewertet, wenn mehr als die geforderten Einheiten aufgelistet wurden.

5. Gliedern

a) Beschreibung

Eine vorgegebene Texteinheit ist je nach Fragestellung zu gliedern, indem die entsprechenden Segmente in die vorgegebene Tabelle eingetragen werden.

b) Kompetenzen

Das Format eignet sich besonders zur Überprüfung der Kompetenz „Gliedern und Strukturieren“.

c) Beispiele

Gliedern Sie den folgenden Satz aus dem Interpretationstext in Haupt- und Gliedsätze und tragen Sie die lateinischen Textsequenzen in die Spalte „Textzitat“ ein! Schreiben Sie „HS“ für Hauptsatz und „GS“ für Gliedsatz!

Unde hoc tempore scribentes quodammodo iudico beatos, dum post turbulentiam praeteritorum non solum pacis inaudita reluxit serenitas, sed et quod ob victoriosissimi principis virtutes tanta Romani imperii pollet auctoritas, ut sub eius principatu gens vivens humiliter silendo conquiescat.

Satzart (HS oder GS)	Textzitat

Analysieren Sie Vers 1, indem Sie Längen und Kürzen angeben!

Versanalyse
I a m s u p e r E u r o p e n s u b l i m i s e t A s i d a t e r r a m

d) Bewertung

Ein Punkt kann z. B. für eine vollständig oder teilweise richtige Gliederung vergeben werden.

Die Aufgabe wird nicht bewertet, wenn alternative Gliederungsvorschläge gebracht wurden (außer dies ist ausdrücklich gefordert!).

6. Vervollständigen von Sätzen

a) Beschreibung

Vorgegebene Sätze/Satzteile sind dem Inhalt des Interpretationstextes entsprechend zu vervollständigen.

b) Kompetenzen

Das Format eignet sich besonders zur Überprüfung der Kompetenz „Zusammenfassen und Paraphrasieren“.

c) Beispiel

Vervollständigen Sie, dem Inhalt des Interpretationstextes entsprechend, die folgenden Sätze!

Der Hirsch bewundert im Wasser _____ .
_____ gefallen ihm nicht, weil _____ .
_____ hindert ihn an der Flucht.

d) Bewertung

Ein Punkt kann z. B. für jede richtige Ergänzung vergeben werden. Im Lösungsschlüssel sind mögliche Ergänzungen anzuführen.

7. Kernaussage identifizieren

a) Beschreibung

Die Kernaussage des Interpretationstextes oder eines Abschnitts daraus ist in der Unterrichtssprache und in eigenen Worten wiederzugeben.

b) Kompetenzen

Dieses Format eignet sich besonders zum Überprüfen der Kompetenzen „Zusammenfassen und Paraphrasieren“ sowie „Kreatives Auseinandersetzen und Gestalten“.

c) Beispiel

Formulieren Sie eine zum Gesamthalt des Interpretationstextes passende Überschrift!

d) Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach Einschätzung des Beurteilers/der Beurteilerin ausgehend von einem festgelegten Erwartungshorizont.

8. Zusammenfassen

a) Beschreibung

Eine vorgegebene Passage des Interpretationstextes soll in der Unterrichtssprache, mit eigenen Worten und in ganzen Sätzen zusammengefasst werden.

b) Kompetenzen

Das Format Zusammenfassen eignet sich besonders zur Überprüfung der gleichnamigen Kompetenz „Zusammenfassen und Paraphrasieren“.

c) Beispiel

Geben Sie den Inhalt des folgenden Satzes mit eigenen Worten wieder!

„Barbarus invidit, tantique ut muneris auctor
ipse sit, hospitio recipit somnoque gravatum
aggreditur ferro.“ (V. 10-12)

d) Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach Einschätzung des Beurteilers/der Beurteilerin ausgehend von einem festgelegten Erwartungshorizont.

9. Einen kurzen Text verfassen

a) Beschreibung

Ein kurzer Text, in dem sich der Kandidat/die Kandidatin mit dem Interpretationstext (mit Vergleichstexten) sprachlich, formal und/oder inhaltlich auseinandersetzt, ist zu verfassen. Die Antwort kann durch Leitfragen oder andere Spezifizierungen gelenkt werden. Die Aufgabe ist in ganzen Sätzen und in der Unterrichtssprache zu lösen. Die Länge der Antwort ist durch eine vorgegebene Wortanzahl begrenzt.

b) Kompetenzen

Dieses Format eignet sich besonders zur Überprüfung der Kompetenzen „Kommentieren und Stellungnehmen“ sowie „Kreatives Auseinandersetzen und Gestalten“.

c) Beispiele

Kommentieren Sie den Interpretationstext anhand folgender Leitfragen!

- Was sagt das Wort „barbarus“ (V. 10) über König Lyncus aus?
- Für welche beiden im Text erwähnten Aktionen ist Ceres verantwortlich?
- Worauf ist Triptolemus stolz?

Zitat aus dem UNICEF-Grundsatzpapier von 1999:

„Jeder hat das Recht auf Bildung“ – so heißt es in Artikel 26 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Bildung ist Grundvoraussetzung für soziale und wirtschaftliche Entwicklung. Innerhalb des Systems der Vereinten Nationen koordiniert die UNESCO das weltweite Aktionsprogramm „Bildung für alle“.

„I. Das Recht auf Bildung: Etwa 855 Millionen Menschen werden zu Beginn des neuen Jahrtausends Analphabeten sein. Sie werden nicht in der Lage sein, ein Buch zu lesen oder ihren Namen zu schreiben, weit entfernt davon sein, einen Computer zu bedienen oder ein Antragsformular zu verstehen. Sie werden in größerer Armut leben als jene, die es können, und ihr Gesundheitszustand wird schlechter sein. 130 Millionen Kinder in Entwicklungsländern haben keinen Zugang zu Schulbildung und Millionen besuchen Schulen, wo sie kaum Bildung erhalten. Ihnen allen wird ein grundlegendes Menschenrecht verwehrt: das Recht auf Bildung, das in den verschiedensten Vereinbarungen festgehalten ist, von der 50 Jahre alten Deklaration der Menschenrechte bis hin zur Konvention über die Rechte des Kindes.“

Verfassen Sie einen Leserbrief zum Zitat aus dem UNICEF-Grundsatzpapier! Vertreten Sie darin die Position des Comenius, soweit sie Ihnen aus dem Interpretationstext bekannt ist! (max. 120 Wörter in der Unterrichtssprache)

d) Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach Einschätzung des Beurteilers/der Beurteilerin ausgehend von einem festgelegten Erwartungshorizont.

Die formale Gestaltung von Schularbeiten

Die **Einleitung** hat in die Situation der Textstelle/n einzuführen, aber nicht den Inhalt vorwegzunehmen. Zu vermeiden sind Einstiege wie „Aus einem Brief des Plinius“ oder „Cicero meint“.

Illustrationen sollen so gewählt werden, dass sie das Verständnis des Textes fördern, aber nicht in die Irre führen. Auf eine entsprechende Druckqualität ist zu achten.

Die **Kommentierung** des Textes (Vokabel- und Konstruktionshilfen, Eigennamen) folgt dem Vorbild der Beispiele für die schriftliche Reifeprüfung auf www.bifie.at (bei vierjährigem Latein prinzipiell mehr Hilfen). Die Kommentare (Fußnoten) enthalten Vokabel mit seltener Bedeutung und solche, die schwer abzuleiten sind, und ungewohnte Wendungen in Übersetzung (z. B.: „quo nihil pulchrius“: „verglichen mit dem nichts ...“ statt „ablativus comparationis“), in Griechisch ferner schwer erkennbare Formen unregelmäßiger Verben. Dabei ist auf den aktiven Wortschatz der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen (keine Angaben wie z. B.: „darben“, „Botmäßigkeit“, „unters Joch schicken“ u. a., sofern sie nicht im Unterricht besprochen wurden). Die Anmerkungen sind in sachlich-inhaltliche und sprachliche zu trennen (im Layout unterscheiden, siehe www.bifie.at).

Die **Gewichtung** der einzelnen Aufgabenbereiche ist anzugeben, wobei das Verhältnis der möglichen Maximalpunktzahl ÜT zu IT 60 % : 40 % zu betragen hat.

Auf entsprechende **Formatierung und Lesbarkeit** der Prüfungsaufgaben ist zu achten, wobei auch Platz für eigene Anmerkungen der Schülerinnen und Schüler einzuräumen ist (Zeilenabstand). Handschriftliche Ausfertigungen und Anmerkungen seitens des Lehrers/der Lehrerin sind zu unterlassen.

Die Aufgabenstellung der Schularbeit ist in **vielfältiger Form** vorzulegen.

LB-VO § 7.(8) Aufgabenstellungen und Texte für die Schularbeit sind jedem Schüler in vielfältiger Form vorzulegen

Korrektur und Beurteilung von Schularbeiten

Bei der Beurteilung der Übersetzung sind im Sinn des Kompetenzmodells (Bereiche „Übertragen“ und „Formulieren“) folgende Dimensionen zu berücksichtigen:

1. Inhaltliche Übereinstimmung
2. Qualität in der Zielsprache

Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen und zu trainieren, dass sie sich bei der Übersetzung für eine Variante entscheiden müssen. Alternativübersetzungen in Klammern werden nicht bewertet.

Folgendes Modell der Positivkorrektur ist beim Übersetzungstext anzuwenden:

1. Inhaltliche Übereinstimmung

Für die Beurteilung der Dimension „Inhaltliche Übereinstimmung“ sind Checkpoints festzulegen, die nur mit 0 oder 1 bewertet werden dürfen.

1a. Textsinn (denotative und funktionale Äquivalenz)

Für die Beurteilung von 1a ist der Text in Sinneinheiten zu unterteilen, die mit Punkten bewertet werden (1/0). Dabei wird überprüft, ob die vorgelegte Übersetzung inhaltlich mit einer vorher angefertigten Paraphrase des Abschnittes übereinstimmt. Die Paraphrase muss wesentliche Aktanten (Subjekt, Objekte) enthalten.

- 1 Punkt wird vergeben, wenn der Sinn der jeweiligen Einheit, ausgedrückt in der deutschen Paraphrase, in der Übersetzung wiederzufinden ist.
- Lexikalische, morphologische oder syntaktische Abweichungen nehmen auf die Bewertung keinen Einfluss, soweit sie nicht sinnstörend sind. Dasselbe gilt für die sprachliche Qualität der Übersetzung.
- 0 Punkte werden vergeben, wenn die Einheit in der Übersetzung fehlt oder nicht dem Sinn entsprechend übersetzt ist.

LB-VO § 16. (1) Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte maßgebend: 3. in Latein und Griechisch

a) im Anfangsunterricht

- aa) Sinnerfassung,
- bb) sprachliche Gestaltung der Übersetzung,
- cc) Vokabelkenntnisse,
- dd) Beherrschung der Formenlehre,
- ee) Beherrschung der Syntax,
- ff) Vollständigkeit

b) in einer späteren Lernstufe neben lit. a sublit. aa bis ff: Interpretation

Beispiel (Beurteilungsgrundlage für einen ÜT der neuen Reifeprüfung):

Checkpoint Nr.	Textabschnitt	Paraphrase	Checkpoint-Typ ¹
1	Non temere docet quidam, ut salutemus libenter.	Zu Recht lehrt man, dass wir gern/von uns aus grüßen sollten.	SE
2	Comis enim et blanda salutatio saepe conciliat amicitiam, inimicitiam diluit;	Ein netter Gruß fördert die Freundschaft und lässt sogar Feindschaften vergessen.	SE
3	certe mutuam benevolentiam alit augetque.	Ein netter Gruß steigert das gegenseitige Wohlwollen.	SE
4	Quidam sunt ingenio agresti usque adeo, ut vix salutati resalutent.	Manche sind dermaßen ungehobelt, dass sie den Gruß kaum erwidern.	SE
5	Nonnullis hoc vitii conciliavit educatio verius quam natura.	Diese Unsitte geht bei einigen eher auf Erziehung, weniger auf die natürliche Veranlagung zurück.	SE
6	Urbanitatis est salutare obvios, eos, qui nos addeunt aut quos adimus ipsi colloquendi gratia.	Höflich ist es, diejenigen zu grüßen, denen man begegnet und mit denen man Kontakt hat.	SE
7	Salve, pater; salve, matercula; salve, frater!	[Beispiele für Grüße an den Vater, die Mutter, den Bruder.]	SE
8	Urbanum est addere cognationis aut affinitatis titulum,	Höflich ist es zudem, eine Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsbezeichnung in die Anrede einzubauen.	SE
9	nisi cum habent aliquid odii.	Solche Bezeichnungen sind aber zu vermeiden, wenn sie etwas Peinliches/Unangenehmes enthalten.	SE
10	Tum enim praestat abuti minus quoque propriis, sed plausibilibus,	In diesem Fall sind ehrenhaftere Anreden den eigentlichen/persönlichen vorzuziehen.	SE
11	veluti cum novercam salutamus matrem, privignum filium, vitricum patrem.	Beispiele: Die Stiefmutter ist als Mutter, der Stiefsohn als Sohn, der Stiefvater als Vater zu grüßen.	SE
12	Idem in aetatis aut officiorum titulis faciendum.	Dasselbe gilt für Anreden, die auf das Alter oder den Beruf verweisen.	SE

¹Checkpoint-Typen: SE = Sinneinheit, LEX = Lexik, MORPH = Morphologie, GRAM = Satz- und Textgrammatik

1b. Übereinstimmung in den Bereichen Lexik, Morphologie, Satz- und Textgrammatik

Lexik (LEX)

- 1 Punkt wird vergeben, wenn in der Übersetzung eine kontextuell akzeptable Bedeutung für den jeweiligen Checkpoint gewählt wurde.
- Beispiele für kontextuell akzeptable bzw. nicht akzeptable Bedeutungen sind für die Korrektur bei der standardisierten Reifeprüfung vorgegeben.
- Morphologische oder syntaktische Abweichungen sind in die Beurteilung nicht einzubeziehen.

13	comis	z. B.: freundlich, höflich, fröhlich	nicht: Begleiter	LEX
14	mutuam	z. B.: gegenseitig	nicht: stumm	LEX
15	agresti	z. B.: ungesittet, ungebildet, roh	nicht: ländlich	LEX
16	obvios	z. B.: die Entgegenkommenden; die, denen man begegnet	nicht: im Weg liegend, freundlich	LEX
17	cognitionis	z. B.: Verwandtschaft, Verwandte	nicht: Sippe, Ähnlichkeit	LEX
18	praestat	z. B.: es ist besser	nicht: übertreffen, gewähren, sich zeigen	LEX

Morphologie (MORPH)

- 1 Punkt wird vergeben, wenn aus der Übersetzung hervorgeht, dass das im Beurteilungsraster angegebene morphologische Phänomen richtig erkannt wurde.
- Die **lexikalische Komponente** ist bei der Bewertung **auszublenden!**

19	libenter	WA (Adv., keine Steigerungsform)	MORPH
20	auget	P. N. T. M. D.	MORPH
21	educatio	K. N.	MORPH
22	verius	Steigerung (Komp.)	MORPH
23	colloquendi gratia	WA (Gerundium), abh. von <i>gratia</i>	MORPH
24	(titulum) affinitatis	WA, K.	MORPH

Satz- und Textgrammatik (GRAM)

- 1 Punkt wird vergeben, wenn aus der Übersetzung hervorgeht, dass das im Beurteilungsraster angegebene syntaktische Phänomen richtig erkannt wurde. [Das heißt zum Beispiel, dass ein Partizip im Deutschen nicht als solches wiedergegeben werden muss, sondern auf verschiedene Weisen aufgelöst werden kann.]
- Die **lexikalische Komponente** ist bei der Bewertung **auszublenden!**

25	ut (resalutent)	GS: Konjunktion (konsekutiv: sodass, dass)	GRAM
26	salutati	Pc	GRAM
27	quos	GS: Rel.pron. (K. N. G.)	GRAM
28	nisi cum (habent)	GS: Konjunktion (wenn nicht, außer, außer wenn, sofern nicht)	GRAM
29	cum (salutamus)	GS: Konjunktion (cum + Indikativ)	GRAM
30	faciendum (est)	prädikatives Gerundivum	GRAM

Abkürzungen:

D	Diathese (aktiv/passiv)
G	Genus
GS	Gliedsatz
K	Kasus
M	Modus
N	Numerus
P	Person
Pc	Participium coniunctum
T	Tempus
WA	Wortart

2. Qualität in der Zielsprache

Für die Beurteilung der Dimension „Qualität in der Zielsprache“ ist in Punkten auszudrücken, wieweit die Übersetzung den Normen der Zielsprache entspricht. Die Übersetzung wird dabei einer von drei Niveaustufen zugeordnet, die durch Deskriptoren definiert sind.

Wenn nicht mindestens 6 Sinneinheiten übersetzt sind, ist die sprachliche Qualität mit 0 Punkten zu bewerten. 6 Punkte können nur vergeben werden, wenn mindestens 9 Sinneinheiten übersetzt sind.

Niveau	Beschreibung
3 (6 Punkte)	Bei der Formulierung der Übersetzung werden die Normen der Zielsprache, vor allem in den Bereichen Wortstellung, Textkohärenz und Idiomatik, eingehalten, sodass ein gut verständlicher Text entsteht.
2 (3 Punkte)	Bei der Formulierung der Übersetzung werden die Normen der Zielsprache, vor allem in den Bereichen Wortstellung, Textkohärenz und Idiomatik, überwiegend eingehalten, sodass ein mit einiger Anstrengung verständlicher Text entsteht.
1 (0 Punkte)	Bei der Formulierung der Übersetzung werden die Normen der Zielsprache, vor allem in den Bereichen Wortstellung, Textkohärenz und Idiomatik, nur ansatzweise eingehalten, sodass ein kaum verständlicher Text entsteht.

Für die Benotung werden die Punkte aus ÜT und IT addiert. Bei einer Gewichtung ÜT : IT = 60 % : 40 % ergibt sich – bei einer Punkteverteilung von 36 : 24 Punkten – folgender **Notenschlüssel**:

Sehr gut	54-60 Punkte
Gut	46-53 Punkte
Befriedigend	38-45 Punkte
Genügend	31-37 Punkte
Nicht genügend	weniger als 31 Punkte

Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen. Die Schularbeit ist wie eine versäumte nachzuholen.

Korrektur und Rückgabe müssen innerhalb der vorgeschriebenen Frist von sieben Tagen erfolgen. Die Fehler müssen eindeutig korrigiert und die Korrektur und Bewertung transparent und nachvollziehbar sein.

LB-VO § 11. (4) Schularbeiten, die zufolge einer vorgetäuschten Leistung nicht beurteilt werden, sind wie versäumte Schularbeiten (§ 7 Abs. 9) zu behandeln. Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich der Schüler bedienen könnte, sind ihm abzunehmen und nach durchgeführter Leistungsfeststellung zurückzugeben.

LB-VO § 7. (10) Die Schularbeiten sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben. In begründeten Fällen kann der Schulleiter eine Fristerstreckung um höchstens eine Woche bewilligen. Vor der neuerlichen Abgabe der von den Schülern zu verbessernden Arbeiten an

Nachholen von Schularbeiten

In der Oberstufe hat der Schüler/die Schülerin grundsätzlich alle versäumten Schularbeiten nachzuholen.

Wiederholung von Schularbeiten

Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Der neue Termin ist bei der Rückgabe mitzuteilen.

Die Verbesserung der Schularbeiten soll nicht im Diktat einer „Idealübersetzung“ und idealer Lösungen zu den Aufgaben zum IT bestehen, sondern in der Besprechung der häufigsten Mängel mit der ganzen Klasse sowie in Übungen zu deren Beseitigung. Dabei ist auf individuelle Schwächen der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Abwertende Äußerungen sind dabei zu unterlassen.

den Lehrer ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und des Schülers andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schüler handelt. Nach dem Ende des Schuljahres sind die Schularbeiten ein Jahr an der Schule aufzubewahren.

LB-VO § 7. (9) Ein Schüler, der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, hat eine Schularbeit nachzuholen. In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule ... sind jedoch, sofern im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen, dass für das Semester mindestens zwei Schularbeiten vom Schüler erbracht werden. Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist. ...

LB-VO § 7. (11) Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Schularbeit heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat. Die Wiederholung der Schularbeit ist innerhalb von zwei Wochen ... nach Rückgabe der Schularbeit durch den Lehrer durchzuführen; diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tage. Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

Mündliche Prüfungen in Latein und Griechisch

LB-VO § 5. (1) Mündliche Prüfungen bestehen aus mindestens zwei voneinander möglichst unabhängigen an einen bestimmten Schüler gerichteten Fragen, die dem Schüler die Möglichkeit bieten, seine Kenntnisse auf einem oder mehreren Stoffgebieten darzulegen oder anzuwenden.

[Anm. der Autorinnen und Autoren: Zur Beantwortung mindestens einer dieser beiden Fragen ist dem Schüler/der Schülerin ein Text vorzulegen, dessen Bearbeitung weder Vorbereitungszeit noch Wörterbuch benötigt.]

LB-VO § 5. (2) Auf Wunsch des Schülers ist in jedem Pflichtgegenstand (ausgenommen in den im Abs. 11 genannten Pflichtgegenständen) einmal im Semester eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.

(3) Mündliche Prüfungen dürfen nur während der Unterrichtszeit vorgenommen werden und sind dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben.

(4) Die mündliche Prüfung eines Schülers darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen, in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen und in den Berufsschulen höchstens zehn Minuten, ansonsten höchstens fünfzehn Minuten dauern. In den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist überdies in den technischen Unterrichtsgegenständen eine angemessene Zeit zur Vorbereitung zu gewähren.

(5) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen ist nach Möglichkeit nicht der überwiegende Teil einer Unterrichtsstunde aufzuwenden.

(6) Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung ist davon auszugehen, dass über Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung durchgenommen wurden, eingehender geprüft werden kann, während über Stoffgebiete, die in einem weiter zurückliegenden Zeitpunkt behandelt wurden, sofern sie nicht für die Behandlung der betreffenden Prüfungsaufgabe Voraussetzung sind, nur übersichtsweise geprüft werden kann.

[Anm. der Autorinnen und Autoren: Bei textbezogenen Fragen sind grammatikalische Strukturen jedenfalls als Grundlage zu betrachten.]

LB-VO § 5. (7) Die Bestimmungen des Abs. 6 sind bei Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen nicht anzuwenden.

(8) Auf Fehler, die während einer mündlichen Prüfung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist sogleich hinzuweisen.

(9) Mündliche Prüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage folgenden Tag durchgeführt werden. Ferner dürfen Schüler, die an einer mehrtägigen Schulveranstaltung oder einer mehrtägigen schulbezogenen Veranstaltung teilgenommen haben, an dem auf diese Veranstaltungen unmittelbar folgenden Tag mündlich nicht geprüft werden. Dies gilt nicht, wenn sich der Schüler zu der mündlichen Prüfung freiwillig meldet.

(10) In den allgemeinbildenden Pflichtschulen und der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen darf an einem Schultag, an dem eine Schularbeit oder ein standardisierter Test in der betreffenden Klasse stattfindet, keine mündliche Prüfung durchgeführt werden, und es dürfen für einen Schüler nicht mehr als zwei mündliche Prüfungen an einem Schultag stattfinden.

Mitarbeit

Zur Mitarbeit zählen alle Leistungen, die Schülerinnen und Schüler im Unterricht erbringen (Sach-/Selbst-/Sozialkompetenz), ausgenommen Prüfungen.

Zur Mitarbeit zählen nicht jene Bereiche, die in der Verhaltensnote abgebildet werden!

Bei der **Wiederholung** (Textwiederholung: Inhalt, Interpretation u. a.; sprachlicher Zugang: grammatikalische Phänomene, Satzanalyse u. a.) handelt es sich um in die Unterrichtsarbeit eingebundene **mündliche und/oder schriftliche** Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler über ein begrenztes Stoffgebiet. Dazu muss der ganzen Klasse ein klarer und eindeutig festgelegter Auftrag erteilt worden sein. Dabei ist auf die **Abgrenzung zur mündlichen Prüfung gem. § 5 (2)** zu achten (Dauer; Umfang; individuell angekündigte Prüfung, Stellenwert im Rahmen der Gesamtjahresleistungen).

Die **Wiederholung von Vokabeln** muss vom Umfang her genau definiert und in didaktisch sinnvoller Weise **in den Unterricht eingebunden** werden (z. B. Spezialwortschatz zu einem Modul; für den aktuellen Stoff wichtige Bereiche wie etwa verba deponentia, Wortfelder, Vokabel einzelner Lektionen im Elementarunterricht u. a.). Wichtig ist dabei die Abwechslung in der Methode. Von rein alphabetischer Abfrage z. B. eines Autorenvokabulars ist Abstand zu nehmen!

Schriftliche und mündliche Wiederholungen werden **nicht benotet** (keine Noten entsprechend der Notendefinition; mögliche Rückmeldung z. B.: „7 von 10 richtig“), sondern im Rahmen der Mitarbeit zur Beurteilung derselben herangezogen.

Bei der Stellung von **Hausübungen** ist auf Abwechslung in Arbeitsform und Aufgabenstellung zu achten (Festigung und Übung, Sammeln von Materialien und Informationen, kreative Arbeiten; auch im Elementarunterricht nicht nur Übersetzungstätigkeit). Eigenständige Leistungen dürfen nur verlangt werden, sofern keine außerschulische Unterstützung dafür notwendig ist. Das Vorauslernen neuer Vokabeln für einen unbekanntem Text ist zu vermeiden.

LB-VO § 4. (1) Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

- a) in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,
- b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,

Lehrplan, Allgemeiner Teil, 2. Teil/9

Für die Sicherstellung des Unterrichtsertrages sind im Unterricht ausreichende und gezielte Wiederholungen und Übungen vorzusehen, sodass eine außerschulische Lernunterstützung nicht nötig ist.

LB-VO § 4. (2) Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.

SCHUG § 17. (2) Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Schülern auch Hausübungen aufgetragen werden, die jedoch so vorzubereiten sind, dass sie von den Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können.

Die Hausübung kann auch über einen längeren Zeitraum gegeben werden. In jedem Fall ist auf die Belastbarkeit von Schülerinnen und Schülern zu achten. Alle Hausübungen sind im Unterricht zu besprechen. Von Seiten des Lehrers/der Lehrerin ist ein möglichst häufiges und konstruktives Feedback durch verständliche und weiterführende Verbesserungen unbedingt notwendig.

Hausübungen sind als Einzelleistungen im Rahmen der Mitarbeit **nicht gesondert zu benoten** (keine Noten entsprechend der Notendefinition).

Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe, im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen unterrichtlicher Sachverhalte sowie im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden, können u. a. folgende sein:

- aktive Teilnahme an der Übersetzungsarbeit
- Präsentation von Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit (Schülerinnen und Schüler sind dazu anzuhalten, bei Präsentationen auf klare Strukturierung, entsprechende rhetorische Ausgestaltung und die Anwendung adäquater Formen unter Einbeziehung moderner Technologien zu achten.)
- aktives Erarbeiten von neuen Lerninhalten, z. B. von grammatikalischen Phänomenen
- eigenständiges Sammeln von Informationen (z. B. Internetrecherche)
- Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung, Nachbesprechung und Dokumentation von Projekten, Lehrausgängen und Exkursionen
- eigenständige Beiträge zum Unterrichtsgeschehen
- alternative Formen wie Portfolio

Es sind sowohl Einzel- als auch Partner- und Gruppenleistungen zu berücksichtigen.

Es wird dringend empfohlen, über die einzelnen Formen der Mitarbeit Aufzeichnungen zu führen. Mangelnde Anwesenheit kann auch zu einem Fehlen an Mitarbeit führen.

Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schultagen, die in den übrigen Unterrichtsgegenständen gestellten Hausübungen und allfällige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen. Hausübungen, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachtsferien, der Semesterferien, der Osterferien, der Pfingstferien oder der Hauptferien erarbeitet werden müssten, dürfen ... nicht aufgetragen werden.

LB-VO § 4. (2) Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.

LB-VO § 4. (1) Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

- c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
- e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Mündliche Übungen („Referate“)

Mündliche Übungen sollen dem Schüler/der Schülerin Gelegenheit zur selbstständig erarbeiteten Darstellung eines Themas zur aktuellen Unterrichtssituation im Rahmen des Lehrplans geben.

Die Vereinbarung des Themas erfolgt **eine Woche** vorher.

Die Dauer einer mündlichen Übung ist zeitlich begrenzt (Unterstufe: 10 Minuten, Oberstufe: 15 Minuten).

Die Themenstellung (Inhalt, Umfang, Art der Vorbereitung und Präsentation) ist mit der Lehrerin/dem Lehrer zu vereinbaren.

Schülerinnen und Schüler sind dazu anzuhalten, bei der Vorbereitung, Erarbeitung und Präsentation auf die korrekte Form der Zitierung zu achten. Keinesfalls sind Darstellungen in elektronischer Form auch nur teilweise unverändert wiederzugeben („Wikipedia“ etc.).

Bei Präsentationen ist auf klare Strukturierung, entsprechende rhetorische Ausgestaltung (eigene Formulierungen gegenüber den Quellen!) und die Anwendung adäquater Formen unter Einbeziehung moderner Technologien zu achten.

Schriftliche Leistungen im Rahmen der Mitarbeit

Rechtsgrundlage: Leistungsbeurteilungsverordnung § 4 und Allgemeiner Teil des Lehrplans

Da Latein und Griechisch Schularbeitsgegenstände sind, sind Tests explizit verboten! Deshalb ist eine saubere Trennung zu schriftlichen Leistungen im Rahmen der Mitarbeit zu treffen.

Schriftliche Leistungen im Rahmen der Mitarbeit ...

- sind keine punktuellen Leistungsfeststellungen
- können im Verlauf des jeweiligen Unterrichtsgeschehens nach Bedarf stattfinden,
- müssen aus dem Unterricht erwachsen,
- sind jedenfalls **nicht mit Ziffernnoten gesondert zu beurteilen**. Die Qualifizierung ist in anderer, individuell vom Lehrer/von der Lehrerin festzulegender Form zulässig,
- sind im Rahmen der Mitarbeitsbeteiligung in das Gesamtbild der Leistungen mündlicher, und schriftlicher Art einzuordnen,
- sind in Schularbeitsfächern zulässig.

Unzulässig:

„Verkleidete Tests“, die wie Tests gehandhabt werden und lediglich statt mit Noten mit Punkten oder Ähnlichem beurteilt werden.

LB-VO § 6. (1) Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers durch den Schüler (wie Referate, Redeübungen u. dgl.).

(2) Das Thema der mündlichen Übungen ist spätestens eine Woche vorher festzulegen.

(3) Mündliche Übungen dürfen nur während der Unterrichtszeit abgehalten werden.

(4) Die mündliche Übung eines Schülers soll ... in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen nicht länger als 10 Minuten, ansonsten nicht länger als 15 Minuten dauern.

Feststellungs- und Nachtragsprüfung

SchUG

§ 20. (2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (**Feststellungsprüfung**).

(3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen zu stunden (**Nachtragsprüfung**). Hat der Schüler die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen.

(5) Über den Verlauf einer Feststellungsprüfung, einer Nachtragsprüfung und einer Prüfung gemäß Abs. 4, hat der Lehrer eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

Vertretung durch die Erziehungsberechtigten

§ 67. In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes werden Schüler (Prüfungskandidaten), die nicht eigenberechtigt sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, von den Erziehungsberechtigten vertreten.

§ 68. Ab der 9. Schulstufe ist der nichteigenberechtigte Schüler (Prüfungskandidat) zum selbständigen Handeln in nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird. Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnisnahme in allen oder einzelnen in lit. a bis w genannten Angelegenheiten schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen.

h) Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung sowie Antrag auf Zulassung zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 3),

q) Ansuchen um Bewilligung zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung in dem dem Haupttermin nächstfolgenden Termin (§ 36a Abs. 3)

Hinweis:

Die Eigenberechtigung wird mit der Volljährigkeit erreicht; das ist gem. ABGB § 21 mit der Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben.

Gerechtfertigte Verhinderungen

§ 45. (1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),

b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Als wichtige Gründe sind jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung zu verstehen.

§ 77.

c) **Prüfungsprotokoll** über die Durchführung von Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6), Aufnahme- und Eignungsprüfungen (§§ 6 bis 8), Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 2), Nachtragsprüfungen (§ 20 Abs. 3), Wiederholungsprüfungen (§ 23), Reifeprüfungen, Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen und Abschlussprüfungen (§§ 34 bis 41) und Externistenprüfungen (§ 42), Prüfungen im Berufungsverfahren (§ 71 Abs. 4 und 5); in den Prüfungsprotokollen sind die Prüfungskommission (der bzw. die Prüfer), die Daten des Prüfungskandidaten, die Aufgabenstellungen, die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung, die Prüfungsergebnisse und die bei der Prüfung oder auf Grund der Prüfungsergebnisse getroffenen Entscheidungen und Verfügungen zu verzeichnen.

LB-VO

Durchführung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen

§ 21. (1) Feststellungs- und Nachtragsprüfungen bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes

a) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung

(2) Die schriftliche Teilprüfung ist eine Schularbeit, die mündliche Teilprüfung eine mündliche Prüfung. Die Bestimmungen über Schularbeiten und mündliche Prüfungen sind auf die Teilprüfungen einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung insoweit anzuwenden, als im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(3) Besteht eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung, so ist die schriftliche Teilprüfung am Vormittag, die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach dem Ende der schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung abzulegen.

(4) Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung hat 50 Minuten, in Unterrichtsgegenständen, in denen für die betroffene Schulstufe mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist, jedoch 100 Minuten zu betragen. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung hat in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in den berufsbildenden Pflichtschulen höchstens 15 Minuten, ansonsten 15 bis 30 Minuten zu betragen.

- (5) Die Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung ist dem Schüler spätestens eine Woche vor dem Tag der Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung nachweislich bekanntzugeben. Der tatsächliche Beginn der Prüfung darf nicht später als 60 Minuten nach dem bekanntgegebenen Beginn erfolgen.
- (6) Am Tage einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung ist der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand abgelegt werden.
- (7) Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung einzubeziehen.
- (8) Auf die Beurteilung einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung findet § 14 Anwendung.
- (9) Einem Schüler, der am Antreten zu einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung gerechtfertigterweise gehindert ist, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgenden 30 November liegen.
- (11) Die Wiederholung einer Feststellungsprüfung ist nicht zulässig. Auf Antrag des Schülers ist dieser zu einer einmaligen Wiederholung der Nachtragsprüfung innerhalb von zwei Wochen zuzulassen; die Abs. 1 bis 9 finden Anwendung.

Wiederholungsprüfung

SchUG

§ 77.

Ein Prüfungsprotokoll ist zu führen.

Siehe FESTSTELLUNGS- und NACHTRAGSPRÜFUNGEN und KOMMISSIONELLE PRÜFUNG

LB-VO

§ 22. (1) Wiederholungsprüfungen bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes

a) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung

(2) Die schriftliche Teilprüfung ist eine Schularbeit, die mündliche Teilprüfung eine mündliche Prüfung, Bestimmungen über Schularbeiten und mündliche Prüfungen sind auf die Teilprüfungen einer Wiederholungsprüfung insoweit anzuwenden, als im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(3) Besteht eine Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung, so ist die schriftliche Teilprüfung am Vormittag, die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach dem Ende der schriftlichen Teilprüfung, spätestens am folgenden Tag abzulegen.

(5) Die Wiederholungsprüfung besteht

in den allgemeinbildenden höheren Schulen und den berufsbildenden Schulen

aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchzuführen sind,

(6) Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung hat 50 Minuten, in Unterrichtsgegenständen, in denen für die betroffene Schulstufe mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist, jedoch 100 Minuten zu betragen. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung hat 15 bis 30 Minuten zu betragen.

(7) Die Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung ist den Schülern spätestens eine Woche vor dem Tag der Wiederholungsprüfung nachweislich bekanntzugeben. Der tatsächliche Beginn der Prüfung darf nicht später als 60 Minuten nach dem bekanntgegebenen Termin erfolgen.

(8) Am Tage einer Wiederholungsprüfung ist der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf eine Wiederholungsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand abgelegt werden.

(9) Auf die Beurteilung der Wiederholungsprüfung findet § 14 Anwendung; in die neu festzusetzende Jahresbeurteilung ist jedoch die bisherige Jahresbeurteilung mit „Nicht genügend“ soweit einzubeziehen, dass sie die Entscheidung, dass die Wiederholungsprüfung positiv abgelegt wurde, nicht beeinträchtigt, dass jedoch die neu festzusetzende Jahresbeurteilung andererseits höchstens mit „Befriedigend“ festgelegt werden kann.

(10) Einem Schüler, der am Antreten zu einer Wiederholungsprüfung gerechtfertigterweise gehindert ist, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr fallenden 30. November.

(12) Die Wiederholungsprüfungen haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes auf der ganzen Schulstufe zu beziehen.

(13) Eine Wiederholung einer Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

Kommissionelle Prüfung

SchUG

§ 71.

(5) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 6) mit der Maßgabe, dass

1. die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat und
2. der Vorsitzende den Lehrer, der den betreffenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat, oder einen anderen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet) lehrbefähigten Lehrer als Prüfer und einen weiteren Lehrer als Beisitzer zu bestellen hat.

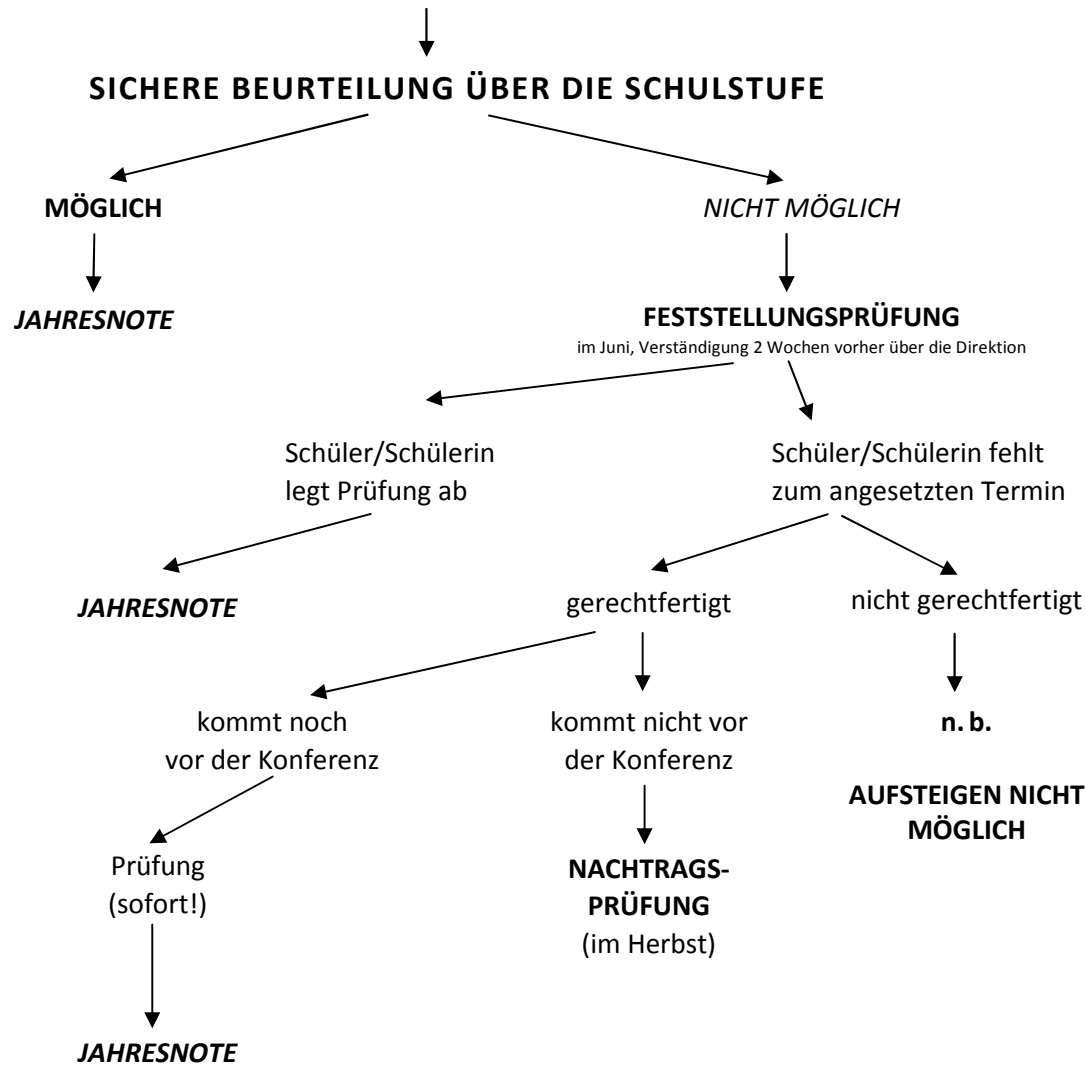
Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zu Stande kommt, entscheidet der Vorsitzende.

§ 77.

Ein Prüfungsprotokoll ist zu führen.

Siehe FESTSTELLUNGS- und NACHTRAGSPRÜFUNGEN

Problematik „Schülerinnen/Schüler, die häufig fehlen“



- Mitarbeitsaufzeichnungen so oft wie nur möglich
- Festsetzung von mündlichen Prüfungen
- (Von Schülerinnen-/Schüler-Seite nicht eingehaltene Termine notieren)
- Nachholen von Schularbeiten
- Stundung kann **nur auf Antrag der Schülerin / des Schülers** von der Schulleitung gewährt werden!

Kleines psychometrisches Glossar

A

Analytische Skala (vs. Globalskala): Beurteilungsskala, die verschiedene Kategorien/Teilaspekte der Sprachproduktion (Schreiben und Sprechen) separat beschreibt (z. B. analytische Skala zur Beurteilung der Schreibkompetenz bestehend aus den Kategorien Rechtschreibung, Grammatik, Komplexität, Kohärenz, Kohäsion etc.). Eine solche Skala ist darauf ausgerichtet, den Lernstand eines Kandidaten, also Stärken und Schwächen, so detailliert wie möglich aufzuzeigen. Sie wird daher auch als diagnoseorientiert bezeichnet. Einzelne Kategorien können unterschiedlich gewichtet werden.

Angoff Procedure: Standardisierungsverfahren zum Festlegen von Cut-Scores (*standard setting*). Expertinnen/Experten schätzen dabei unabhängig voneinander ein, ob ein Item von einem/einer Gruppe von minimalkompetenten Kandidatinnen/Kandidaten – bezogen auf einen bestimmten Level an Fähigkeiten oder spezifischem Wissen – gelöst werden kann oder nicht. Die Items, die als machbar eingeschätzt werden, bestimmen den Cut-Score: Werden sie richtig gelöst, ist der getestete Level erreicht.

B

Benchmarks (*benchmark scripts*, Musterkorrekturen): Typische Beispiele für Leistungen von Kandidatinnen/Kandidaten auf bestimmten Niveaus einer Beurteilungsskala; dienen zur Standardisierung der Beurteilung; z. B. typische Performanzen für Niveau A1, A2, B1 (nach dem GERS) etc.

Beurteilen (*judging*): Die Qualität einer Performanz wird von speziell ausgebildeten und trainierten Raterinnen/Ratern anhand einer Beurteilungsskala bestimmt.

Beurteilungsskala (*rating scale*): Mehrstufige Skala bestehend aus Deskriptoren, also Beschreibungen der Qualitäten, die eine Performanz mindestens aufweisen muss, um einem bestimmten Level/Niveau zugeordnet zu werden. Eine Beurteilungsskala kann analytisch oder holistisch (global) sein. Beurteilungsskalen werden hauptsächlich für die Bewertung von Sprachproduktion (Schreiben und Sprechen) eingesetzt.

C

Checkpoint (Kontrollpunkt): Spezifisches, für einen Kompetenzbereich repräsentatives Element, an dem die entsprechende Kompetenz des Kandidaten überprüft wird.

Cut-Score (*cut off*, kritischer Wert): Mindestwert auf einer Punkteskala, ab dem eine bestimmte Klassifizierung erfolgt (z. B. bestanden – nicht bestanden; Level 1 – Level 2 – Level 3).

D

Deskriptor (Level-Deskriptor): Kurze Beschreibung der erforderlichen Leistung für das Erreichen eines bestimmten Levels/Werts auf einer Beurteilungs- oder Referenzskala. Ein kompetenzorientierter Deskriptor sollte aussagen, was ein Lerner/eine Lernerin auf einem bestimmten Level kann und wie gut er/sie es kann.

Dichotome (zweistufige) Bewertung: Eine Leistung wird nach zwei sich gegenseitig ausschließenden Punktstufen (1/0, wahr/falsch, bestanden/nicht bestanden) bewertet. Dies geschieht i. d. R. bei geschlossenen Aufgabenformaten.

Distraktor: Falsche Antwortmöglichkeit bei Multiple-Choice-Aufgaben.

G

GERS: Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen (engl. *CEF: Common European Framework of Reference for Languages: Learning, Teaching, Assessment*); 1971 vom Europarat initiiert, 2000 erstmals herausgegeben. Ziel des GERS ist es, eine gemeinsame europäische Basis für das Lernen und Lehren von Sprachen zu schaffen. Die Vergleichbarkeit von sprachlichen Leistungen innerhalb der EU soll ermöglicht werden, um die Mobilität zwischen den Mitgliedsländern, gegenseitiges Verständnis und Toleranz sowie die Fähigkeit, „in einem interaktiven Europa zu kommunizieren“ (GERS 2001, 16), zu erhöhen. Der GERS beinhaltet neben grundlegenden Informationen zum kompetenzorientierten Sprachenlernen und -testen u. a. Skalen zur Beschreibung der Fremdsprachenkompetenz in verschiedenen Kategorien (Lesen, Hören, Schreiben, Sprechen) mit „Kann-Bestimmungen“/Deskriptoren für jeweils sechs Niveaustufen (Referenzstufen): A1 und A2 („Elementare Sprachverwendung“), B1 und B2 („Selbstständige Sprachverwendung“), C1 und C2 („Kompetente Sprachverwendung“).

Geschlossene Fragenformate: Die Beantwortung erfordert keine produktive oder kreative Eigenleistung. Die Antwortoptionen sind vorgegeben.

Globalskala:

1 Kompetenz-, Referenzskala: Skala bestehend aus mehreren Kompetenzstufen, vgl. die Globalskala des GERS (2001, S. 35). Standardisierte Tests sind an einer solchen Skala oder an einzelnen Kompetenzstufen ausgerichtet, sodass aus den Testergebnissen auf die allgemeinen Kompetenzen des Kandidaten/der Kandidatin geschlossen werden kann. Das Zutreffen der Beschreibungen hängt von der Validität des Tests ab.

2 Holistische (globale) Beurteilungsskala: Beurteilungsskala mit einem einzigen Deskriptor für jedes Niveau (i. U. zur analytischen Skala). Der Beurteiler/die Beurteilerin kommt zu einem globalen, zusammenfassenden Urteil.

H

High-Stakes-Exam: Eine Prüfung, deren Ergebnis wichtige Auswirkungen auf eine große Zahl von Personen hat (z. B. Matura, Bewerbungstest, gegebenenfalls auch die Führerscheinprüfung). Eine Fehlentscheidung bei einer solchen Prüfung ist folgenschwer.

I

Impact: Auswirkung eines Tests auf die Gesellschaft bzw. das Bildungssystem.

Impact-Data: Prozentsatz von Kandidaten/Kandidatinnen, die den Cut-Score erreichen bzw. nicht erreichen.

Interrater-Reliabilität: Ausmaß der Übereinstimmung zwischen zwei oder mehreren Beurteilern/Beurteilerinnen. Je höher die Interrater-Reliabilität, umso wahrscheinlicher ist es, dass Rater/in 2 eine Performanz gleich beurteilen wird wie Rater/in 1. Dadurch erhöht sich die Objektivität der Messung.

Intrarater-Reliabilität: Ausmaß der Zuverlässigkeit eines Beurteilers/einer Beurteilerin, die u. a. dann gegeben ist, wenn ein und der-/dieselbe Beurteiler/in bei zwei Korrekturdurchläufen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf dasselbe Ergebnis kommt.

IT: Interpretationsteil bestehend aus einem Interpretationstext (Input-Text) und dazugehörigen Aufgabenstellungen.

Items: Einzelaufgaben eines Tests, die der Testkandidat/die Testkandidatin lösen muss und die getrennt voneinander bewertet werden können.

K

Kompetenz: Fähigkeit, die einer beobachtbaren Handlung (Performanz) zugrunde liegt.

Kompetenzstufe/-niveau: Level auf einer Kompetenzskala; ein Deskriptor gibt an, über welche Kompetenzen ein Kandidat/eine Kandidatin in welchem Ausmaß verfügen muss, um diesem Niveau zugeordnet zu werden.

Konstrukt: Abstrakte Beschreibung/Theorie dessen, was getestet wird (z. B. Definition von „Übersetzen“). Jedem Test liegt ein bestimmtes Konstrukt zugrunde, das sich in Teilbereichen des Sprachentestens nicht direkt manifestiert, sondern durch die Testaufgaben nur indirekt überprüft werden kann (z. B. liegt beim Übersetzen nur ein Endprodukt vor; die Vorgänge, die dahin geführt haben, können nicht direkt getestet werden). Je genauer die Testaufgaben das Konstrukt abbilden, desto höher ist die Konstruktvalidität (siehe Validität) und umso verlässlicher können aus den Testergebnissen Rückschlüsse auf die Fähigkeiten der Kandidaten/Kandidatinnen im Bereich des jeweiligen Konstrukts gezogen werden.

Korrelation: Beziehung zwischen einzelnen Testelementen oder zwischen zwei/mehreren Tests. Diese Beziehung wird durch Werte zwischen -1 und +1 angegeben, d. h. sie kann positiv oder negativ sein. Arten:

1 Inter-Item-Korrelation: Beziehung zwischen einzelnen Testelementen; sie bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Gruppe von Kandidaten/Kandidatinnen, die ein bestimmtes Item richtig gelöst hat, ein anderes Item ebenfalls richtig lösen wird.

2 Item-total-Korrelation: Beziehung zwischen einem Testelement und dem Gesamttest; sie bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die insgesamt gut abschneidet, ein bestimmtes Item richtig lösen wird. Das Ausmaß der Korrelation hängt davon ab, inwieweit einzelne Items

ähnliche/s oder gleiche/s Kompetenzen/Wissen voraussetzen. Eine sehr niedrige oder negative Korrelation kann aber auch auf Schwachstellen eines Items hinweisen. Die Korrelation steht in Zusammenhang mit der Diskriminierung, der inneren Konsistenz und der Reliabilität.

Konsistenz (interne): Homogenität der Testitems, abhängig vom Ausmaß der Korrelation; die innere Konsistenz bezeichnet eine Form der Reliabilität.

Kriteriumsreferenziertes Testen: Die Leistung eines Individuums wird an einem vorgegebenen, absoluten, von den Testkandidaten/-kandidatinnen unabhängigen Kriterium (z. B. Übersetzungskompetenz: nicht vorhanden – perfekt vorhanden) gemessen. Bei diesem Testverfahren können die Kandidaten/Kandidatinnen in eine relative Leistungs-Rangordnung gebracht werden (vgl. normreferenziertes Testen), primär geht es aber darum, die absolute, am Kriterium gemessene Leistung auszudrücken. Kriteriumsreferenziert wird bei der Führerscheinprüfung, bei Sprachstandsüberprüfungen u. a. getestet. Beim kriteriumsreferenzierten Testen wird eine absolute Entscheidung über die Fähigkeiten eines Individuums getroffen.

L

Low-Stakes-Exam (vs. High-Stakes-Exam): Eine Prüfung, deren Ergebnis relativ geringe Auswirkungen und zwar auf einen bis wenige Testkandidaten/-kandidatinnen hat (z. B. ein einzelner Test im Laufe des Schuljahrs, Selbsteinschätzungstest vor der Anmeldung zu einem Sprachkurs etc.). Eine Fehlentscheidung ist verhältnismäßig geringgewichtig. Sie kann in der Regel auch leicht revidiert werden.

M

Minimalkompetente/r Schüler/in bzw. Kandidat/in: Kandidat/Kandidatin, der/die ein bestimmtes Niveau/einen bestimmten Standard gerade noch erreichen kann, also nur über die minimalen Kompetenzen verfügt, die das Niveau definieren.

N

Normreferenziertes Testen: Die Leistung eines Individuums wird an den Leistungen anderer Testkandidaten/Testkandidatinnen bzw. einer normbestimmenden Gruppe gemessen. Die Einzelleistungen aller Testkandidaten/Testkandidatinnen können also in eine relative Rangordnung gebracht werden, die aussagt, wer innerhalb der Gruppe besser, wer schlechter abgeschnitten hat. Normreferenzierte Tests sind in der Regel so ausgerichtet, dass die Ergebnisse der einzelnen Testkandidaten/Testkandidatinnen weit auseinanderliegen. Angestrebt wird eine Normalverteilung (Gauß'sche Glockenverteilung). Einzelleistungen werden demnach auch an der Durchschnittsleistung gemessen („gut“ oder „schlecht“ bezogen auf den Durchschnitt). Normreferenziert geht man z. B. bei Bewerbungsgesprächen vor, die aus einer bestimmten Anzahl von Bewerbern/Bewerberinnen den/die Beste/n herausfiltern sollen. Beim normreferenzierten Testen wird eine relative Entscheidung über die Fähigkeiten eines Individuums getroffen.

O

Offene Fragenformate: Aufgabentyp, bei dem die korrekte Antwort vom Kandidaten/von der Kandidatin ergänzt werden muss und nicht aus einer Liste von vorgegebenen Optionen ausgewählt werden kann. Für die Beantwortung dieser Fragen ist demnach ein gewisses Maß an produktiver oder kreativer Eigenleistung erforderlich.

P

Performanz: Die von einem Kandidaten/einer Kandidatin erbrachte, beobachtbare Leistung bei einem Test, z. B. schriftliches/mündliches Sprachprodukt.

Polytome (mehrstufige) Bewertung: Ein Item wird nach mehr als zwei Punktstufen (vgl. dichotome Bewertung) bewertet, z. B. Punkte zwischen 0 und 3 (4 Stufen). Polytome Punktevergabe erfolgt meist bei offenen Fragen.

Psychometrie: Wissenschaft, die sich mit der Messung von kognitiven Fertigkeiten und daher mit der Testerstellung und -evaluierung auseinandersetzt.

R

Rater/Raterin: Beurteiler/in bzw. Beurteilungsexperte/Beurteilungsexpertin, der/die der Leistung eines Testkandidaten/einer Testkandidatin ausgehend von einer Beurteilungsskala einen bestimmten Punktwert zuweist bzw. die Leistung einem bestimmten Level zuordnet. Auch das Standard-Setting erfolgt durch Rater/Raterinnen.

Reliabilität: Zuverlässigkeit einer Messung. Die Messergebnisse sind unabhängig von bestimmten äußeren Faktoren (z. B. Ort, Uhrzeit, Beurteiler/in) und sind im Idealfall bei einer Wiederholung der Messung durch eine vergleichbare Version des ersten Tests exakt die gleichen. Die Reliabilität ist u. a. von der Anzahl und Qualität der Items abhängig. Die Reliabilität kann in Form eines Reliabilitätskoeffizienten ausgedrückt werden.

Reliabilitätskoeffizient: Statistischer Wert, der ausdrückt, inwieweit Testkandidaten/-kandidatinnen verlässlich (reliabel) getestet wurden (z. B. Cronbach Alpha). Der nur theoretisch beschreibbare Idealfall eines RK von 1 bedeutet, dass der Testkandidat/die Testkandidatin bei einer Wiederholung eines Tests oder einer vergleichbaren Version des Tests unabhängig von äußeren oder persönlichen Einflüssen genau dasselbe Ergebnis erzielen würde. Dieser Idealfall ist nicht erreichbar, ein Wert über 0,7 bzw. 0,8 ist anzustreben. Die Reliabilität wird meist auf Grundlage der inneren Konsistenz eines Tests berechnet.

S

Schwierigkeits-, Leichtigkeitsindex (*facility value*): Relative Schwierigkeit einer Aufgabe für eine bestimmte Gruppe von Testkandidaten/-kandidatinnen, ausgedrückt durch einen Wert zwischen 0 und 1; ergibt sich aus dem Anteil der Testkandidaten/-kandidatinnen (mit ähnlichen/gleichen Voraussetzungen), die ein bestimmtes Item richtig/falsch gelöst haben; kann auch von einem Experten/Expertinnen-Team auf der Basis von Erfahrungswerten prognostiziert werden.

Spezifikationen (*test specifications*, Testbeschreibungen): Ein Dokument, das insbesondere eine Beschreibung des Testkonstrukts enthält sowie Beispiele für die Operationalisierung des Konstrukts durch typische Aufgabenstellungen.

Standardisierung: Sicherstellung eines Standards durch die empirische und statistische Analyse von Aufgabenstellungen/Tests, Beurteiler/innen-Training im Umgang mit dem Beurteilungsverfahren, Sichtbarmachung des Standards in den Beurteilungsgrundlagen, Standard-Setting etc.

Standard-Setting: Verfahren zur nachvollziehbaren Festlegung von Cut-Scores. Es gibt viele Verfahren des Standard-Setting (vgl. Cizek & Bunch 2007). Das Angoff-Verfahren ist eine einfache und seit den 70er-Jahren weit verbreitete Prozedur.

T

Test: Messgerät, das darauf abzielt, ein bestimmtes Verhalten hervorzurufen (Performanz), aus dem auf gezielte Eigenschaften/Fähigkeiten (Kompetenz) eines Individuums geschlossen werden kann. (Nach Bachman 2004, Üs.)

Trennschärfe (Diskriminierung): Ausmaß, in dem ein Item Unterschiede zwischen den Testkandidaten/-kandidatinnen verlässlich aufzeigen kann, also zwischen guten und schlechten Testkandidaten/-kandidatinnen unterscheidet. Die Diskriminierung ist von der Bandbreite der Ergebnisse (Varianz) und von der Korrelation der Items abhängig (siehe interne Konsistenz). Ein Item diskriminiert positiv, wenn gute Kandidaten/Kandidatinnen das Item lösen, insgesamt schlechtere nicht (positive Korrelation). Im umgekehrten Fall (negative Korrelation) diskriminiert es negativ. Es diskriminiert nicht, wenn es von allen Kandidaten/-kandidatinnen oder von keinem/keiner gelöst wird.

U

ÜT: Übersetzungsteil bestehend aus dem Übersetzungstext und allen dazugehörigen Angaben und Anweisungen.

V

Validität: Ausmaß, in dem ein Test das misst, was er zu messen vorgibt. Ist der Test valide, können aus den Ergebnissen sinnvolle und nützliche Schlussfolgerungen auf die Kompetenzen des Kandidaten/der Kandidatin gezogen werden. Klassisch wird zwischen vier Aspekten von Validität unterschieden:

- 1. Inhaltliche Validität:** Inwieweit sind die vorgegebenen Inhalte durch den Test abgedeckt?
- 2. Kriterienbezogene Validität:** Inwieweit misst ein Test das Gleiche wie ein anderer Test, der sich schon als valide herausgestellt hat?
- 3. Konstruktvalidität:** Inwieweit misst der Test das zugrunde liegende Konstrukt?
- 4. Augenscheinvalidität:** Inwieweit misst der Test in den Augen aller Beteiligten, d. s. Testersteller/innen, Kandidaten/Kandidatinnen, Auftraggeber/innen, Lehrer/innen etc., das Richtige?
Allgemein wird die Konstruktvalidität als wichtigster Aspekt betrachtet.

W

Washback: Direkter Einfluss, den ein Test – in erster Linie bezogen auf das Lehren und Lernen – hat.

Z

Zählen (*counting*): Die Gesamtqualität einer Performanz ergibt sich aus der Summe von Einzelleistungen.